



Kommunen.NRW

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

5/6

80. JAHRGANG 2026

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



INFRASTRUKTUR

Gemeindekongress.

Bürgerbeteiligung.

KI-Kompetenz.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



Newsletter abonnieren – kommunale Themen aus erster Hand

Alle kommunalpolitisch Interessierten können sich über den Städte- und Gemeindebund NRW regelmäßig mit fundierten Informationen aus erster Hand versorgen.

Zwei kostenfreie Newsletter-Formate stehen zur Verfügung: der Städte- und Gemeinderat als E-Paper unserer kommunalen Fachzeitschrift mit sechs Ausgaben pro Jahr sowie ein individuell wählbarer Abo-Service mit Fachinformationen zu zentralen Themenfeldern, angefangen bei digitaler Verwaltung und Demokratie vor Ort bis zu Klimaschutz, Schule, Stadtentwicklung oder Mobilität.

Unter kommunen.nrw/newsletter können Sie beide Newsletter abonnieren und Ihr persönliches Informationsangebot passgenau zusammenstellen.





Riesiger Nachholbedarf

Probleme werden nicht kleiner, wenn man über Jahrzehnte die Augen vor ihnen verschließt. Bestes Beispiel dafür: Die Infrastruktur. In Städten und Gemeinden ist sie Dauerthema. Nicht zuletzt wegen der Beschwerden, die immer wieder eingehen. Wenn die Schultoilette kaputt ist, das Schwimmbad geschlossen oder die Zahl der Schlaglöcher auf den Straßen gestiegen, dann kommen die Menschen ins Rathaus. Zuverlässig. Sie erwarten zu Recht, dass der Alltag funktioniert. Dass der Staat liefert.

Der Druck wächst. Der Investitionsbedarf ist gewaltig: bei Schulen und Straßen, bei Brücken, Sportstätten und nicht zuletzt den fundamentalen Herausforderungen durch Energie- und Wärmewende. Gleichzeitig sind die kommunalen Haushalte längst am Limit.

Die Zahlen dazu sind bekannt – und alarmierend. In NRW beträgt der kommunale Investitionsrückstand inzwischen deutlich mehr als 50 Milliarden Euro. Besonders groß sind die Defizite bei Schulen und Verkehrsinfrastruktur.

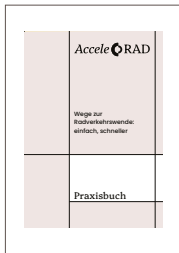
Die Kommunen machen trotz der knappen Ressourcen das Bestmögliche daraus. Im Klartext: Die Kommunen improvisieren, die Kommunen priorisieren. Die Ergebnisse sind bemerkenswert und einige können wir in diesem Heft zeigen: Neue Kitas in modularer Bauweise, digitale Lösungen für Straßen und Brücken oder innovative Ansätze bei Planung und Genehmigung zeigen, wie

viel mit Engagement und Ideenreichtum möglich ist.

Natürlich, zusätzliche Infrastrukturmittel von Bund und Land sind angesichts des riesigen Nachholbedarfs eine Hilfe. Die Mittel aus Sondervermögen und NRW-Plan sind ein wichtiger Beitrag zur Reparatur der kommunalen Infrastruktur. Nur darf man eben nicht der Versuchung erliegen zu glauben, damit seien die Probleme gelöst. Machen wir uns nichts vor: Die bis heute andauernde strukturelle Unterfinanzierung lässt sich nicht mit einzelnen Finanzspritzen beheben.

Hinzu kommt: Nicht nur fehlendes Geld bremst die Kommunen aus. Auch komplizierte Verfahren, Fachkräftemangel, Förderbürokratie und immer neue Detailvorgaben erschweren die Umsetzung. Umso wichtiger ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und der kommunalen Ebene mehr Vertrauen entgegenzubringen. Die besten Lösungen entstehen dort, wo die Herausforderungen unmittelbar sichtbar werden: vor Ort, in den Städten und Gemeinden.

Christof Sommer
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Radverkehrsplanung schneller umsetzen

Praxisbuch zur Beschleunigung kommunaler Planungsprozesse. Adler, Dolega, Landvogt, Rausch, Geber, Koch, Christ, Mesenbrock, Le Bris, Vogl; gefördert durch das Bundesministerium für Verkehr. Sonderveröffentlichung, 2026, zahlreiche Fotos und Grafiken, vierfarbig, 79 Seiten. Kostenfreier Download unter www.difu.de/publikationen

Das Praxisbuch aus dem AcceleRAD-Programm des Deutschen Instituts für Urbanistik (difu) zeigt auf, wie Kommunen Planungs- und Umsetzungszeiten von Radverkehrskonzepten vor Ort deutlich verkürzen können. Die Publikation bündelt praxiserprobte Instrumente, die helfen, Prozesse zu verschlanken, Ressourcen gezielt einzusetzen und die Zusammenarbeit über Ämtergrenzen hinweg zu verbessern. Die Maßnahmen können unabhängig voneinander genutzt werden, entfalten ihre größte Wirkung jedoch im Zusammenspiel.

Lokale Demokratie im Vergleich der Jahrzehnte

Eine vergleichende Analyse der kommunalen Verfassungen und Reformansätze seit den 90er Jahren. Von Heinz Öhmann, Schriften aus dem Haus der Niederlande, Band 19, 2026, 330 Seiten, broschiert, 44,90 Euro, E-Book Open Access, kostenfreier Download.



Der Band untersucht erstmals systematisch die demokratische Teilhabe und Selbstverwaltung auf lokaler Ebene in den Niederlanden und Nordrhein-Westfalen. Analysiert werden unter anderem die Funktionen von Parteien und Fraktionen sowie die Arbeitsweise und Belastungen der Gemeinderäte. Darüber hinaus werden plebiszitäre Elemente und Reformansätze betrachtet. Die vergleichende Untersuchung bietet zahlreiche Anregungen für kommunale Praxis und Wissenschaft und zeigt auf, wie Städte und Gemeinden von den jeweiligen Erfahrungen beider Länder lernen können.



Soziale Arbeit in migrantischen Organisationen

Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 4/2025. Migrantische, muslimische und alevitische Organisationen in der sozialen Arbeit. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.), 2025, 88 Seiten, 18,20 Euro, auch erhältlich als E-Book.

Migrantische, muslimische und alevitische Organisationen nehmen in Deutschland eine wichtige Rolle in der sozialen Arbeit ein. Das Themenheft stellt ihre Angebote vor und beleuchtet Herausforderungen bei der Zusammenarbeit mit Kommunen und Wohlfahrtsverbänden. Darüber hinaus werden Lösungsansätze für Kooperationen und die Weiterentwicklung bestehender Strukturen diskutiert. Die Beiträge geben Einblicke in ein bislang wenig beachtetes Feld sozialer Arbeit und liefern Anregungen für Kommunen und weitere Akteure der Integrations- und Sozialpolitik.

INHALT 80. Jahrgang Mai - Juni 2026



EDITORIAL

- 3 **Riesiger Nachholbedarf**
von Christof Sommer

INFRASTRUKTUR

- 6 **NRW-Infrastrukturgesetz:**
Eine Einordnung für Kommunen
von Carl Georg Müller
- 8 **Der Bau-Turbo aus kommunaler Sicht**
von Rudolf Graaff
- 11 **Modulbau in Kitas: Schnell, kosteneffizient, hochwertig**
von Sascha Solbach
- 14 **Straßenplanung mit Mobile Mapping**
von Michael Perlicki
- 17 **Synergien beim Infrastrukturausbau besser nutzen**
von Alexander Pasch

Titelbild: Adobe - Stock - bilderstoeckchen

Thema **Infrastruktur**

20 Öffentliches Bauen: Studium mit Zukunft
von Steffen Gross

23 Klimaanpassung beginnt vor Ort
von Josef Mennigmann

GEMEINDEKONGRESS

24 Rede von Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt
26 Gemeindekongress 2026: Kommunen im Aufbruch

BÜRGERBETEILIGUNG

30 KulturMitWirkung: Wie Unna Bürgerbeteiligung neu denkt
von Meike Schwering und Sandro Wiggerich

KI-KOMPETENZ

32 KI in Kommunen: Kompetenz schafft Rechtssicherheit
von Cornelia Löbhard-Mann

SERVICE

35 Bücher
36 Gericht in Kürze

Zahl der Ausländer in NRW leicht gesunken

Die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer in Nordrhein-Westfalen ist 2025 leicht zurückgegangen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes lebten zum Jahresende rund 3,2 Millionen Menschen ohne deutschen Pass im Land. Das waren etwa 0,2 Prozent weniger als ein Jahr zuvor. Damit war die Ausländerzahl erstmals seit 15 Jahren rückläufig. Grund für den Rückgang ist vor allem eine geringere Zuwanderung bei gleichzeitig steigender Zahl von Einbürgerungen und Fortzügen. Die Daten stammen aus der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung.

Fahrradnutzung wächst, Sicherheitsgefühl sinkt

Fahrräder und Pedelecs werden in Deutschland häufiger im Alltag genutzt. Das zeigt der Fahrrad-Monitor 2025 des Bundesverkehrsministeriums. Der Anteil der täglichen Nutzung stieg leicht auf 39 Prozent. Gleichzeitig fühlen sich weniger Menschen beim Radfahren sicher: Der Anteil sank von 63 auf 60 Prozent. Besonders Frauen und ältere Menschen empfinden den Straßenverkehr als unsicher. Hauptgründe sind rücksichtsloser Autoverkehr, hohe Geschwindigkeiten und fehlende Infrastruktur. Der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) fordert deshalb einen schnelleren Ausbau getrennter Radwegenetze sowie mehr Maßnahmen für die Verkehrssicherheit.

Mehr Verkehrsunfälle mit Verletzten in NRW

Die Zahl der bei Straßenverkehrsunfällen verunglückten Menschen in Nordrhein-Westfalen ist 2025 auf den höchsten Stand seit 2018 gestiegen. Nach Angaben des Statistischen Landesamtes wurden rund 78.000 Personen verletzt oder getötet. Das sind mehr als im Vorjahr und setzt den steigenden Trend fort. Die meisten Verunglückten gab es bei Unfällen innerorts. Besonders häufig betroffen waren Autofahrerinnen und Autofahrer, aber auch Radfahrende und Fußgänger. Die Polizei registrierte insgesamt wieder mehr Unfälle mit Personenschaden. Die Zahlen basieren auf der amtlichen Verkehrsunfallstatistik.

Land bündelt Förderangebote in neuem Online-Portal

Das Land Nordrhein-Westfalen hat ein zentrales Förderportal gestartet, das Informationen zu Förderprogrammen gebündelt bereitstellt. Über die Plattform sollen Kommunen, Unternehmen und weitere Antragsteller schneller passende Fördermöglichkeiten finden können. Das Portal bietet eine Suchfunktion sowie thematische Übersichten zu verschiedenen Förderbereichen. Ziel ist es, den Zugang zu Fördermitteln zu vereinfachen und Verfahren transparenter zu gestalten. Perspektivisch sollen auch Antrags- und Abwicklungsprozesse stärker digitalisiert und über das Portal abgewickelt werden.



NRW-Infrastrukturgesetz: Eine Einordnung für Kommunen

Das NRW-Infrastrukturgesetz stellt Städten und Gemeinden Mittel für Investitionen in die örtliche Infrastruktur zur Verfügung – und weckt große Erwartungen in den Kommunen. Doch eine nüchterne Bewertung zeigt: Ein echter Gamechanger sieht anders aus.

Den Ausgangspunkt der laufenden Investitionsoffensive bildet das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) des Bundes, das 100 Milliarden Euro für Länder und Kommunen zur Verfügung stellt. Knapp 21,1 Milliarden Euro davon gehen nach Nordrhein-Westfalen. Deren Verteilung wurde in einen „Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur“ eingebettet, der im Oktober 2025 vorgestellt wurde. Danach bekommen Gemeinden und Kreise – trotz nachdrückli-

cher Forderungen aller kommunalen Spitzenverbände – nur 60 Prozent der Mittel (rund 12,7 Milliarden Euro). Der Rest (8,4 Milliarden Euro) verbleibt beim Land. Innerhalb des Kommunalanteils von 12,7 Milliarden Euro werden zehn Milliarden Euro weitgehend pauschal zur Verfügung gestellt. Die restlichen 2,7 Milliarden Euro fließen in fachspezifische Förderprogramme, die das Land um 1,4 Milliarden Euro aus dem eigenen Haushalt aufstockt. Im Übrigen werden für die zwölfjährige Laufzeit des NRW-Plans bereits



DER AUTOR

Carl Georg Müller
ist Hauptreferent für
Finanzen beim Städte-
und Gemeindebund
NRW

zuvor bestehende Förderprogramme in Höhe von 7,2 Milliarden Euro aufrechterhalten und die Investitionspauschalen des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) in ihrer derzeitigen Höhe „garantiert“; allerdings würde letzteres überhaupt nur dann greifen, wenn die Landessteuereinnahmen unter das aktuelle Niveau absinken würden.

Aus gemeindlicher Sicht interessant sind vor allem die Pauschalmittel in Höhe von zehn Milliarden Euro, über deren Verwendung weitgehend vor Ort bestimmt werden kann. Die konkreten Gemeindeanteile wurden von der Landesregierung im Januar 2026 mitgeteilt. Seit April 2026 können die Mittel für örtliche Investitionsprojekte abgerufen werden, die frühestens am 1. Januar 2025 begonnen wurden.

Zusätzliche Landesvorgaben Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, beim Einsatz der Mittel möglichst freie Hand zu haben. Schließlich weiß man vor Ort am besten, wo die Mittel gebraucht werden. Leider enthält das „NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 20236“ jedoch auch für die Pauschalmittel Einschränkungen, die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehen und nachteilige Auswirkungen zu haben drohen. Gemeint sind Regelungen, die die Investitionen auf bestimmte Bereiche beschränken und zusätzlich mit prozentualen Quoten verknüpfen: 50 Prozent der Mittel sollen in Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur fließen, 20 Prozent in die Sanierung von Liegenschaften bzw. Klimaschutzmaßnahmen und die restlichen 30 Prozent in die Bereiche Verkehrsinfrastruktur, digitale Resilienz und Digitalisierung, Sportinfrastruktur oder öffentliche Sicherheit und Krisenresilienz. Ein FAQ-Papier zum Gesetz stellt außerdem klar, dass jede Investition immer nur einem der Bereiche zugeordnet werden kann (soweit keine Aufteilung in eigenständige, jeweils gesetzeskonforme Investitionsmaßnahmen möglich ist). Vor Ort von den gesetzlichen Quoten abzuweichen – etwa, wenn eigentlich alle Mittel in einen Schulneubau fließen sollten – soll zwar möglich sein, „soweit in den [übrigen] Bereichen keine Notwendigkeit zur Vornahme der Investitionen in der entsprechenden Höhe besteht“ (§ 2 Abs. 2 Satz 4 NRW-Infrastrukturgesetz 2025 bis 2036). Ob das allerdings bedeutet, dass die Kommune selbst entscheiden kann (vor Ort wird wegen anderweitiger Prioritäten keine Notwendigkeit gesehen) oder der Satz wörtlich gemeint ist (es gibt in den anderen Bereichen tatsächlich nichts zu investieren – was in der Realität kaum vorkommen dürfte), ist trotz nachdrücklicher Problemanzeigen im Gesetzgebungsverfahren leider offengeblieben. Diese Unsicherheit droht kommunale Entscheidungen nun zu belasten, weil ein Gesetzesverstoß zur Rückforderung von Pauschalmitteln führen könnte. Hält die Kommune umgekehrt die gesetzlichen Quoten ein, ist das gleiche Mittelvolumen auf mehr

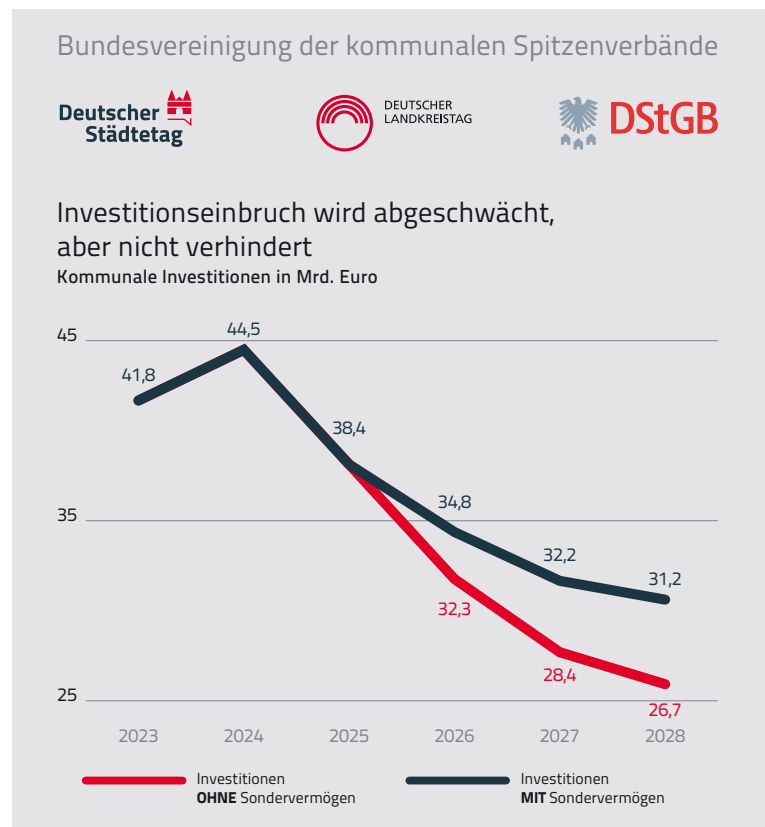
Projekte zu verteilen. Mehr Projekte sind angesichts der derzeitigen Kommunalfinanzkrise aber schwieriger anzuschieben und dauern tendenziell auch länger.

Für ein anderes Problem, das Kombinationsverbote der Pauschalmittel mit anderen Fördermitteln des Bundes oder Landes betrifft (Doppelförderungsverbote), deuten sich dagegen erfreulicherweise Lösungen an. Ein solches Doppelförderungsverbot besteht seitens der Pauschalmittel selbst zwar nicht, ist aber häufig auf Seiten fachspezifischer Förderprogramme vorhanden. Der Bund bringt gerade eine Vorschrift auf den Weg, die solche dezentral vorhandenen Verbote speziell für die Mittel des Sondervermögens aussetzt. Auf Landesförderprogramme hätte dies jedoch keinen Einfluss; dafür braucht es eine Regelung auf Länderebene. Für NRW haben wir ein entsprechendes Vorgehen deshalb ebenfalls bereits angestoßen. Die Gespräche dazu laufen.

Bedeutung für kommunale Infrastruktur Trotz aller Schwierigkeiten gilt selbstverständlich: Die Infrastrukturmittel liefern einen wertvollen Beitrag in Zeiten katastrophaler Haushaltslagen. Sie helfen, die wichtigsten und drängendsten Projekte mit anzuschieben.

Zur Wahrheit gehört aber auch: Die Mittel sind endlich. Die strukturelle Unterfinanzierung der letzten Jahrzehnte hat in den Kommunen einen Investitionsrückstand von bundesweit 216 Milliarden Euro entstehen lassen; schätzungsweise 54 Milliarden

Die Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur halten den Investitionseinbruch nicht auf



Euro davon entfallen auf NRW. 14,1 Milliarden Euro frische Mittel aus dem NRW-Plan sind da sicherlich hilfreich und nötig; zugleich decken sie aber auch nur gut ein Viertel des vorhandenen Investitionsstaus ab. Hinzu kommt, dass die kommunalen Investitionen krisenbedingt gerade einbrechen. Diesen Einbruch dämpfen die Mittel zwar etwas ab, halten ihn aber nicht auf (siehe Grafik). Kein Gamechanger also.

Die teilweise weit überzogenen Erwartungen an SVIK und NRW-Plan im öffentlichen Diskurs sind deshalb dringend geradzurück. Dabei hilft es im Übrigen nicht gerade, wenn „kreative“ Rechenexempel des Landes die Verteilung weit höherer Summen suggerieren, als tatsächlich an neuem Geld ankommt. So ist in einer Pressemitteilung der Landesregierung vom 21. Oktober 2025 die Rede von rund 50 Milliarden für die Kommunen. Die Zahl wird allerdings durch Positionen künstlich aufgebläht, die nach überkommener Lesart ohnehin kommunales Geld sind und auch entsprechend eingeplant waren.¹

Laufende Defizite bleiben Das Grundproblem der Kommunalfinanzen liegt im laufenden Defizit aus der täglichen Wahrnehmung staatlicher Pflichtaufgaben. Diese strukturelle Unterfinanzierung gibt es seit Langem; sie hat in den heutigen Investitionsstau und das Altschuldenproblem geführt. Die Dynamik hat sich seit 2024 allerdings noch einmal erheblich verschärft: Vor allem die Sozialkosten explodieren, ohne dass die konjunkturbedingt stagnierenden Einnahmen damit annähernd Schritt halten können. Die Kommunen stecken heute deshalb in der tiefsten Finanzkrise seit Bestehen der Bundesrepublik.

Dem Dauerphänomen der strukturellen Unterfinanzierung lässt sich jedoch mit einmaligen Finanzspritzen nicht abhelfen. Die laufende Lücke bleibt. Ähnlich wie bei der Altschuldenhilfe, deren Abbau des kommunalen Kassenkreditbestandes gerade durch „neue Altschulden“ zunichte gemacht wird, halten auch Bundessondervermögen und NRW-Plan eine weitere Vertiefung des Investitionsrückstands nicht auf. Was es bräuchte, sind strukturelle Finanzreformen, die die Dauerlasten der Kommunalhaushalte effektiv reduzieren. Solange das ausbleibt, bewirken die staatlichen Investitionshilfen nicht mehr als der frische Anstrich eines maroden Gebäudes. ●

¹ Vgl. Pressemitteilung der Landesregierung vom 21.10.2025: „Mit dem Nordrhein-Westfalen-Plan garantiert die Landesregierung, dass in Nordrhein-Westfalen in den kommenden zwölf Jahren insgesamt mindestens rund 60 Milliarden Euro in die Infrastruktur nah am Menschen investiert werden. Rund 50 Milliarden davon werden den Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden“. Mehr als die Hälfte dieser Summe machen indes die bestehenden Investitionspauschalen des Gemeindefinanzierungsgesetzes aus, die in voller Höhe eingerechnet werden, obwohl der NRW-Plan de facto nur zusichert, jene für den (unwahrscheinlichen) Fall unter das aktuelle Niveau absinkender Landessteuereinnahmen partiell aufzustocken.

Der Bau-Turbo aus kommunaler Sicht

Der Bau-Turbo gibt Kommunen neue Möglichkeiten, Bauprojekte schneller zu genehmigen – aber auch neue Verantwortung. Ein Überblick über Zustimmungspflichten, Grundsatzbeschlüsse und die anstehende BauGB-Novelle.

Die kommunale Planungshoheit gehört zum Kernbereich der durch Artikel 28 Absatz 2 GG garantierten Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden. Sie erfährt in der Bauleitplanung ihre substantielle Ausprägung. Inhaltlich ist darunter die Befugnis der Gemeinde zu verstehen, die bauliche Nutzung von Grund und Boden in der Gemeinde eigenverantwortlich durch die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen zu steuern. Aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit und der notwendigen Abwägung öffentlicher und privater Belange dauert das Bauleitplanverfahren oftmals länger als ein Jahr. Um in der aktuellen Not-situation des Wohnraummangels die Zulassung von Wohngebäuden zu beschleunigen und zu vereinfachen, hat der Bundesgesetzgeber im Herbst 2025 den sogenannten „Bau-Turbo“ beschlossen. Er bedeutet für Kommunen mehr Gestaltungsspielraum, aber auch mehr Verantwortung. Vor allem



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen, Planen Wohnen, Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund NRW



FOTO: FRANK WAGNER - ADOBE STOCK

kleinere Kommunen mit schlank aufgestellten Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, diese neuen Instrumente so einzusetzen, dass sie sowohl dringend benötigten Wohnraum ermöglichen als auch die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde sichern.

Bau-Turbo Das am 30. Oktober 2025 in Kraft getretene „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und der Wohnraumsicherung“ (Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 257 vom 29. Oktober 2025) sieht vor, dass bis zum 31. Dezember 2030 bei der Zulassung von Wohngebäuden im Baugenehmigungsverfahren sowohl von den Regelungen des Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als auch von den Festsetzungen eines bestehenden Bebauungsplans abgewichen werden kann, wenn das Vorhaben mit öffentlichen Belangen vereinbar ist und nachbarliche Interessen gewahrt bleiben, § 246e BauGB. Die Abweichungsbefugnis gilt auch für Vorhaben im Außenbereich, wenn die zu bebauenden Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Flächen eines Bebauungsplans oder dem unbeplanten Innenbereich stehen. Nach der Gesetzesbegründung ist ein räumlicher Zusammenhang höchstens bis zu einer Entfernung von 100 Metern zum bestehenden Siedlungsrand möglich. Wird ein Vorhaben zugelassen, können zusätzlich Anlagen für soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecke zugelassen werden. Denkbar wären zum Beispiel Kitas oder Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs.

Des Weiteren wird durch die Neufassung des § 31 Abs. 3 BauGB die Schaffung neuen Wohnraums im

Geltungsbereich eines Bebauungsplans durch die zusätzliche Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans für den Fall erleichtert, dass im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen die Grundzüge der Planung berührt sind. Hierdurch können Aufstockungen, Anbauten oder Bauvorhaben in der zweiten Reihe zulässig werden. Auch im sogenannten unbeplanten Innenbereich, also auf Bauflächen im Siedlungszusammenhang, die nicht von einem Bebauungsplan erfasst sind, sind die genannten Baumaßnahmen möglich. § 34 Abs. 3b BauGB suspendiert hier vom Erfordernis des Einfügens in die nähere bauliche Umgebung. Die genannten Erleichterungen werden allesamt im Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Zustimmung der Gemeinde Da diese Abweichungsmöglichkeiten tief in die kommunale Planungshoheit eingreifen, ist für sie jeweils die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, selbst dann wenn die Gemeinde selbst Trägerin der Bauaufsicht ist, § 36a BauGB. Bei der Zustimmungsentscheidung handelt es sich um die Ausübung des freien Planungsermessens nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Zustimmung hat planersetzende Funktion. Der Zustimmungsvorbehalt ist vor allem für Gemeinden von großer Bedeutung, die selbst nicht Träger der Bauaufsicht sind, wo diese Aufgabe also der Kreis wahrnimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert, § 36a Abs. 1 S. 4 BauGB. Möchte die Gemeinde einem Vorhaben nicht zustimmen, muss sie - insbesondere in komplexen Fällen - durch entspre-



chende Verfahrensregelungen sicherstellen, dass ihre Zustimmungsverweigerung rechtzeitig bei der Genehmigungsbehörde eingeht, sonst gilt wegen der Zustimmungsfiktion ihre Zustimmung als erteilt – und zwar unwiderruflich. Die Gemeinde kann der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hierfür darf sie die Frist angemessen verlängern, höchstens jedoch um einen Monat. In diesem Fall verlängert sich die Entscheidungsfrist der Gemeinde um die Dauer der Stellungnahmefrist. Ansonsten ist eine Verlängerung der Zustimmungsfrist nicht möglich.

Rechtsnatur und Inhalt der Zustimmung Anders als beim Einvernehmen nach § 36 BauGB besteht auf die Erteilung der Zustimmung kein Rechtsanspruch. Sie kann auch nicht – wie das Einvernehmen – durch die höhere Verwaltungsbehörde ersetzt werden. Die Gemeinde kann ihre Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Die Anforderungen können als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen oder separat in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Inhaltlich können die Anforderungen zum Beispiel folgende Vorgaben enthalten: die Realisierung eines bestimmten Prozentsatzes öffentlich geförderten Wohnraums, ein Durchgrünungskonzept, bestimmte Baustandards, Vorgaben zum Lärmschutz, die Sicherstellung der Erschließung, die Aufnahme einer Bauverpflichtung oder die Verpflichtung zur Folgekostentragung für soziale Infrastruktur.

Grundsatzbeschluss Gute Architektur und nachhaltige Planung brauchen Verlässlichkeit, besonders wenn Planungsprozesse beschleunigt werden. Der kommunale Gestaltungswille darf sich nicht in beliebigen Einzelfallentscheidungen auflösen. Beschleunigung darf Qualität und Gemeinwohlorientierung nicht ersetzen. Um das Verfahren transparent zu gestalten, den Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten und der Bauherrschaft eine Orientierung zu geben, ist es daher sinnvoll, dass die Kommunen Grundsatzbeschlüsse treffen. Diese stellen transparente und faire Leitlinien für ihre Entscheidungen im neuen Rechtsrahmen dar und können beispielsweise folgende Regelungen beinhalten:

- Wohnen in Gewerbe- und Industriegebieten wird ausgeschlossen oder unter bestimmte Bedingungen gestellt.
- Vorhaben sind nur innerhalb von Bauflächen des Flächennutzungsplans zulässig.
- Vorhaben im Außenbereich müssen unmittelbar an den Ortsrand angrenzen.

- Bei einem Widerspruch gegen ein vorhandenes städtebauliches Entwicklungskonzept wird die Zustimmung ausgeschlossen.
- Die Zustimmung wird räumlich auf bestimmte Ortsteile beschränkt, die über eine ausreichende Versorgungsinfrastruktur verfügen.

Kompetenzverteilung § 41 Gemeindeordnung (GO) eröffnet Gemeinden die Möglichkeit, die Zustimmungsbefugnis auf Rat, Ausschuss und Bürgermeisterin / Bürgermeister aufzuteilen. Hierfür sollte ebenfalls ein Grundsatzbeschluss des Rates gefasst oder die Hauptsatzung oder die gemeindliche Zuständigkeitsordnung geändert werden. Der Grundsatzbeschluss für die Zuständigkeitszuweisung bestimmter Entscheidungen an den Rat, den Planungsausschuss und die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, was im praktischen Verwaltungsvollzug in der Regel eine Aufgabenzuweisung an das Planungsamt bedeutet, kann sich beispielsweise an folgenden Gesichtspunkten orientieren: Größe des Vorhabens (Flächenumfang, Anzahl der Wohneinheiten), politische Relevanz, städtebauliche Bedeutung, inhaltlich-planungsrechtliche Problemstellung oder Öffentlichkeitsbetroffenheit. Dabei sollten die konkreten Festlegungen in Abhängigkeit zur Größe der Gemeinde, zur jeweiligen Verwaltungspraxis und -kraft und den Regelungen der geltenden örtlichen Zuständigkeitsordnungen getroffen werden.

Große BauGB-Novelle Im Rahmen einer umfassenden BauGB-Novelle sollen im Jahr 2026 weitere Regelungen getroffen werden, um den Kommunen qualifizierte materielle und verfahrensrechtliche Erleichterungen im Städtebaurecht zu geben. Angesichts von circa 12.000 Bebauungsplänen, die die Städte und Gemeinden jährlich in Deutschland aufstellen, ändern oder ergänzen, sind diese Erleichterungen dringend geboten. Aktuell wird der von Bundesministerin Verena Hubertz vorgelegte Gesetzesentwurf beraten. ●



Leitfaden

Zu den Gestaltungsmöglichkeiten der gemeindlichen Zustimmung hat die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) die Handreichung „Hinweise zur kommunalen Umsetzung des Bau-Turbos“ erstellt. Sie enthält weitere Beispiele und kann auf der Internetseite des StGB NRW unter Aktuelles > Publikationen heruntergeladen werden.





FOTOS: STADT BEDBURG

Modulbau als Chance: Ein Kita-Platz für jedes Kind in Bedburg

Schnell, kosteneffizient und qualitativ überzeugend: Die Stadt Bedburg hat zwei neue Kitas in Modulbauweise errichtet – und damit in knapp einem Jahr jedem Kind einen Betreuungsplatz gesichert.

Im vergangenen Jahr haben wir bei uns in Bedburg einen für unsere Stadt enorm wichtigen Meilenstein feiern dürfen: Dank zweier neuer Kindertagesstätten können wir jedem Kind in unserer Schlossstadt an der Erft einen Kita-Platz bieten. Damit erfüllen wir zwar eine kommunale Pflichtaufgabe, doch mit Blick auf die anderen Städte bei uns im Rhein-Erft-Kreis und auch darüber hinaus wissen wir alle, dass die Erledigung dieser Pflichtaufgabe gar nicht so selbstverständlich ist.

Wir sind über das erreichte Ziel hier in Bedburg mehr als glücklich, denn eine gute Zukunft für die Kinder unserer Stadt liegt mir sowie meinen Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung ganz besonders am Herzen. In unseren Schulen gehört die Zeit der Kreidetafeln schon längst der Vergangenheit an. Die Kinder arbeiten ausschließlich mit digitalen Lösungen, die älteren Jahrgangsstufen sind mit Tablets ausgestattet.

Umso wichtiger war es uns, auch den Kindern im Kita-Alter möglichst optimale Voraussetzungen für eine tolle Kindheit zu schaffen. Neben der Eröffnung

der beiden neuen Kindertagesstätten haben wir erst kürzlich einen nachhaltigen Spiel- und Sportpark eröffnet, der von allen Generationen genutzt werden kann. Der dortige Pumptrack, dessen Asphalt als erster seiner Art weltweit aus den Schalen der Cashewnuss besteht, wird seitdem von den Kindern und Jugendlichen aus Bedburg und Umgebung fast überrannt.

Wir sind eine wachsende Stadt mitten im Rheinischen Revier und wollen mit diesen Projekten insbesondere den Familien hier in Bedburg gute Lebensbedingungen bieten. Gleichzeitig wird die Ansiedlung von Microsoft in unserer Stadt, die wir im März mit dem Spatenstich gefeiert haben, mit ihren Folgeeffekten hoffentlich zu einem erfolgreichen Strukturwandel beitragen.

Wandel und Wachstum Wir befinden uns genau mitten in diesem Strukturwandel, die Zeit der Braunkohle endet im Jahr 2030 oder spätestens 2033. Mit diesem Ende 2022 gefassten Entschluss müssen wir als Kommune und besonders meine Kolleginnen und



DER AUTOR

Sascha Solbach ist
Bürgermeister der
Stadt Bedburg



Helle Räume, grünes Außengelände: Die neuen Kitas bieten hochwertige Bedingungen zum Spielen, Lernen, Wohlfühlen



Kollegen in der Verwaltung arbeiten – und das quasi im Eiltempo.

Angetrieben von dieser enormen Geschwindigkeit des Wandels einer ganzen Region und des Wachstums unserer Stadt mussten wir uns auf den Weg machen, um den Anforderungen auch im Kita-Bereich gerecht zu werden. Eine Aufgabe, die für eine Kommune mit rund 26.000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit Blick auf Zeit und Kosten eine echte Herausforderung ist.

Wir wollten das aber gleichzeitig auch als Chance verstehen. Daher haben wir uns für den Bau der beiden neuen Kindertagesstätten „Blumenwiese“ und „Löwenburg“ auf den Weg gemacht, um Lösungen zu finden, die auf der einen Seite schneller und effizienter umsetzbar sind, aber auf der anderen Seite die Kosten nicht sprengen und die gleichen Standards bieten wie ein herkömmlicher Bau.

So haben wir uns gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen aus dem Jugendamt sowie unse-

ren Architekten auf den Weg nach Herzogenrath bei Aachen gemacht. Dort haben wir zwei Kindertagesstätten in Modulbauweise besichtigt. Diese Einrichtungen waren zwar etwas kleiner als unsere später geplanten sechsgruppigen Kitas, haben uns bei der Besichtigung aber in vielerlei Hinsicht überzeugt. Die Qualität der Bauweise, die Funktionalität der Räume und vor allem die Geschwindigkeit der Umsetzung haben uns beeindruckt. Für uns war schnell klar: Das ist ein Weg, den wir auch in Bedburg gehen wollen.

Modulbauweise als Schlüssel Die Modulbauweise unterscheidet sich dabei grundlegend von der klassischen Bauweise. Während bei einem konventionellen Bau sämtliche Gewerke nacheinander auf der Baustelle ausgeführt werden, entstehen bei der Modulbauweise große Teile des Gebäudes bereits vorab in industrieller Fertigung. Die einzelnen Raummodule werden in Produktionshallen witterungsunabhängig und unter konstanten Bedingungen her-

gestellt, inklusive eines Großteils des Innenausbaus. Für unsere Planungen bedeutete der Fokus auf die Modulbauweise zunächst eine sehr detaillierte und präzise Vorarbeit. Da die Module im Voraus produziert werden, müssen viele Entscheidungen früher getroffen werden als bei einem herkömmlichen Bau. Ist diese Planungsphase jedoch abgeschlossen, folgt eine umso schnellere Umsetzung. Die gesamte Bauzeit unserer beiden Kitas, die wir einmal mit der Firma ALHO und im zweiten Fall mit der Firma Kleusberg realisiert haben, lag bei knapp einem Jahr. Nach dem jeweiligen Spatenstich konnten die Einrichtungen sogar innerhalb von rund sechs Monaten fertiggestellt werden.

Der entscheidende Vorteil liegt also vor allem in der Zeitersparnis: Während die Flächen vor Ort vorbereitet wurden, entstanden die einzelnen Raummodule parallel in den Produktionshallen der Unternehmen. Anschließend wurden sie per Schwertransport zu den beiden Standorten in unserer Stadt geliefert und dort zusammengesetzt. Es folgten der Innenausbau, Dach- und Fassadenarbeiten sowie schließlich die Gestaltung der Außenanlagen.

Positive Rückmeldung Dass diese Bauweise nicht nur auf dem Papier überzeugt, sondern auch im Alltag funktioniert, bestätigen uns unser Jugendamt, die Kita-Teams vor Ort und insbesondere die Kinder, die in ihren neuen Einrichtungen wirklich glücklich sind. So gibt es mit Blick auf die äußerliche Erscheinung der Kitas und im täglichen Betrieb keinen spürbaren Unterschied zu Einrichtungen in konventioneller Bauweise.

Diesen Eindruck konnten wir auch selbst bei den Eröffnungen gewinnen: Als wir beispielsweise die Kita „Blumenwiese“ besuchten, waren die Kinder noch in ihren Gruppenräumen. Es war so ruhig und angenehm, dass wir im ersten Moment dachten, die Kinder seien noch gar nicht da. Die Räume sind robust, hell, großzügig geschnitten und modern ausgestattet – genau so, wie wir es uns gewünscht haben.

Beide Einrichtungen bieten auf rund 2.000 Quadratmetern Grundfläche Platz für jeweils bis zu 120 Kinder. Die sechs Gruppen verteilen sich auf zwei Etagen. Im Erdgeschoss befinden sich drei Gruppenbereiche, die jeweils aus einem Themenraum mit vielfältigen Spielmöglichkeiten, einem Schlafraum, einer Garderobe mit Abstellraum sowie einem eigenen Sanitärbereich bestehen. Im Obergeschoss sind drei weitere Gruppen untergebracht, die barrierefrei über einen Aufzug erreichbar sind.

Darüber hinaus verfügen die Kitas über eine großzügige Küche und ein Kinderrestaurant, in dem die Kinder gemeinsam essen können. Ergänzt wird dieses Angebot durch kleine Küchen in den einzelnen Gruppenbereichen, die Raum für gemeinsames Kochen und Backen bieten. Auch die Außenanlagen sind vielseitig gestaltet: Ein Wasser- und Matschspiel-



Nur sechs Monate zuvor: der Spatenstich im Mai 2025



platz, ein Kletterparcours, eine Federwippe und eine Rutsche sorgen für Bewegung und Abwechslung. Eine automatische Bewässerungsanlage trägt zusätzlich dazu bei, ein grünes und lebendiges Umfeld zu schaffen.

Vorbild für andere Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Kita-Doppelpacks haben uns auch schon andere Kommunen besucht. Denn viele Städte stehen vor ähnlichen Herausforderungen: steigende Einwohnerzahlen, wachsender Bedarf an Infrastruktur und gleichzeitig ein hoher Zeitdruck bei der Umsetzung. Die Modulbauweise kann hier – trotz gewisser Grenzen in der individuellen Gestaltung – eine sehr gute und vor allem praktikable Alternative sein.

Wir sind daher nicht nur froh, dass wir in Herzogenrath vorbeischauchen durften und damit für Bedburg eine schnelle und qualitativ hochwertige Lösung gefunden haben, sondern auch ein Stück weit stolz darauf, dass unsere Projekte inzwischen auch als Beispiel für andere Kommunen dienen. Wenn unsere Erfahrungen dazu beitragen können, dass auch andernorts schneller dringend benötigte Kita-Plätze geschaffen werden, dann ist das für uns ein zusätzlicher Erfolg über die Grenzen unserer Stadt hinaus. Vor allem aber – und das ist das Wichtigste – ist es ein Gewinn für alle Kita-Kinder. ●

November 2025:
Eröffnungsfeier der
Kita Löwenburg mit
Bürgermeister Sascha
Solbach, Leiterin
Jana Durst (l.) und
Stellvertreterin Silvia
Schulz (r.)

Datenbasis statt Bauchgefühl: Straßenplanung mit Mobile Mapping

Risse erkennen, bevor sie zum Problem werden – die Gemeinde Finnentrop setzt auf vollautomatische Straßenbefahrung mit 360-Grad-Kameras und künstlicher Intelligenz.



DER AUTOR

Michael Perlicki ist als technischer Sachbearbeiter für den Bereich Straßen- und Tiefbau bei der Gemeinde Finnentrop tätig

Unsere Straßen müssen täglich zuverlässig funktionieren, sei es auf dem Weg zur Arbeit, zur Schule oder im Lieferverkehr. Für Kommunen ist ein vollständiger Überblick über das Straßennetz und dessen Zustand daher entscheidend, um die Verkehrstauglichkeit zu gewährleisten und Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen gezielt zu planen.

Das zu verwaltende Straßennetz der Gemeinde Finnentrop umfasst ca. 161 Kilometer Straßen und Wege. Durch städtebauliche Entwicklungen sind zuletzt etwa 20 Kilometer hinzugekommen, die nahtlos in das bestehende digitale Kataster integriert werden. Für die Gemeinde Finnentrop ist es wichtig, über den reinen Straßenbestand hinaus auch den tatsächlichen Zustand laufend im Blick zu behalten. Nur so lässt sich der Werterhalt unserer Infrastruktur gegenüber Gremien und Bürgern nachvollziehbar belegen.

Überblick behalten Um Herausforderungen zu begegnen, setzt die Gemeinde Finnentrop auf eine regelmäßige Mobile-Mapping-Befahrung. Ein speziell ausgestattetes High-Tech-Fahrzeug des Unternehmens eagle eye technologies erfasst hierbei im fließenden Verkehr den Straßenraum mit detailreichen Bildern und Hochleistungs-Laserscannern.

Das eingesetzte Messfahrzeug ist mit zwölf kalibrierten Messbildkameras (sechs Stereopaare) ausgestattet. Diese erzeugen paarweise synchronisierte Einzelbilder mit einer Auflösung von mindestens 60 Megapixeln. Durch diese Anordnung ist eine lückenlose 360-Grad-Rundumsicht möglich. Ein entscheidender technischer Vorteil für die Gemeinde ist zudem die Kamerahöhe von 2,80 Metern. Dadurch ist eine optimale Sicht über parkende Fahrzeuge hinweg in die Nebenanlagen wie Gehwege, Parkbuchten und Entwässerungseinrichtungen gewährleistet. Bei niedrigeren Systemen bleiben diese für die Unterhaltung wichtigen Bereiche oft verdeckt. Parallel dazu erfasst ein 3D-Laserscanner mit mehr als zwei Millionen Messpunkten pro Sekunde die Geometrie der Straßenoberfläche und macht dadurch selbst kleinste Unebenheiten im Zentimeterbereich sichtbar. Ein entscheidender Praxisvorteil ist, dass



Eagle-eye-Messfahrzeug beim Befahrungseinsatz

die gesamte Befahrung im fließenden Verkehr erfolgt, wodurch keinerlei Straßensperrungen oder Verkehrsbehinderungen erforderlich sind.

Objektive Bewertung Die gewonnenen Daten ermöglichen eine objektive und standardisierte Zustandsbewertung. Moderne Bildverarbeitung und KI-Verfahren erkennen Schäden wie Risse oder Spurrinnen automatisiert. Die zusätzliche Prüfung durch Ingenieure von eagle eye technologies sorgt für die nötige Verlässlichkeit der Ergebnisse. Diese Kombination gewährleistet eine hohe Datenqualität für unsere Planung.

Die methodische Grundlage für die anschließende „Benotung“ bildet das aktuelle technische Regelwerk, insbesondere die Empfehlungen für das Erhaltungsmanagement von Innerortsstraßen von 2012 sowie die Arbeitspapiere der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Arbeitspapier Nr. 9. Hierbei werden die Straßenflächen in homogene Abschnitte unterteilt und nach verschiedenen Merkmalen bewertet. Das Ergebnis ist eine klare Einordnung in Zustandsklassen, die den Entscheidungsträgern signalisiert, wo sofortiger Handlungsbedarf besteht und wo eine Beobachtung ausreicht. So erhält das Bauamt eine belastbare Grundlage, um Sanierungsbedarfe klar zu priorisieren, statt Instandhaltungsentscheidungen „nach Gefühl“ zu treffen.



Auch Achim Henkel, Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, unterstreicht diesen proaktiven und sachlichen Ansatz: „Verlässliche Daten sind das Fundament für faire Entscheidungen. Durch die objektive Erfassung lassen wir die Zeit subjektiver Einschätzungen hinter uns und schaffen eine transparente Grundlage, die für unsere Gremien und die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar ist.“

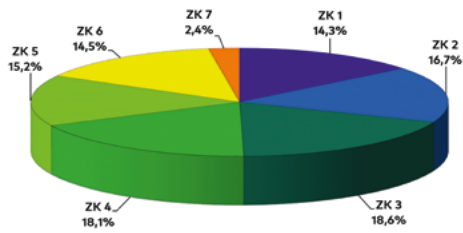
Das Erhaltungskonzept Der eigentliche strategische Mehrwert für Finnentrop liegt in der Erstellung eines darauf aufbauenden Erhaltungskonzepts. Auf Basis der erfassten Zustandsnoten wird eine Zustandsprognose für den Betrachtungszeitraum der nächsten zehn Jahre erstellt. Mithilfe spezieller Software können verschiedene Szenarien durchgespielt werden. So wird genau ermittelt, welches Budget für den Erhalt des aktuellen Standards nötig ist und wie sich das Straßennetz entwickelt, wenn nur begrenzte Mittel zur Verfügung stehen. Das Bauamt erhält dadurch eine objektive Prioritätenliste.

Mehr Planungssicherheit Ein wesentlicher Praxisvorteil ist die Einbindung der Daten in unser bestehendes Geoinformationssystem. Da alle Informationen direkt am Arbeitsplatz verfügbar sind, können Vor-Ort-Termine deutlich reduziert und Abstimmungsprozesse effizienter gestaltet werden.

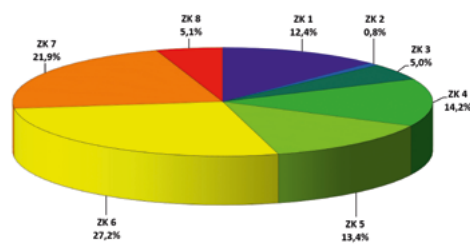


Darstellung aus dem Geoinformationssystem: Nach Zustandsklasse eingefärbte Straßenflächen in der Gemeinde Finnentrop

Beispielhafte Darstellung des Straßenzustands einer Musterkommune im Jahr 2026



Beispielhafte Darstellung des Straßenzustands einer Musterkommune im Jahr 2036



GRAFIK: EAGLE EYE TECHNOLOGIES

Durch die regelmäßige Wiederholung der Befahrung lassen sich Veränderungen im Straßenzustand systematisch nachvollziehen. Dies ist nur mit einer qualitativ hochwertigen und reproduzierbaren Datengrundlage möglich. Neue Straßen werden erfasst, bestehende Entwicklungen sichtbar. So entsteht ein kontinuierliches Monitoring, das eine vorausschauende Planung und einen gezielten Mitteleinsatz ermöglicht.

Dies führt für Finnentrop zu einer spürbaren Entlastung im Bauamt und zu deutlich mehr Planungssicherheit. Das strategische Erhaltungskonzept macht sich direkt bezahlt, da die anfänglichen Investitionen durch eine bessere Straßenerhaltung und eingesparte Kosten mehr als ausgeglichen werden. Für die Bürgerinnen und Bürger schafft dieses Vorgehen

vor allem Transparenz und Vertrauen. Sie sehen, dass die Straßen nicht nach „Gefühl“, sondern nach tatsächlichem Bedarf instand gehalten werden. Das sorgt für mehr Sicherheit und garantiert einen verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Steuermitteln.

Die flächendeckende Erfassung zeigt einen Weg auf, wie modernes Erhaltungsmanagement heute funktionieren kann. Unsere Erfahrung in Finnentrop macht deutlich: Wer seine Daten kennt, kann seine Ressourcen gezielt dort einsetzen, wo sie den größten Nutzen bringen. Für uns hat sich dieser Weg der digitalen Straßenzustandserfassung bereits jetzt ausgezahlt – als investitionssichere Basis, damit unsere Wege auch in Zukunft Menschen und Güter zuverlässig verbinden.

Mithilfe der Daten aus der eagle-eye-Befahrung lässt sich ableiten, wann Sanierungen durchgeführt werden müssen, um die Nutzbarkeit der Straßen zu gewährleisten

Ausbildung vor Ort stärken

Der Ausbildungskonsens Nordrhein-Westfalen hat dazu aufgerufen, die berufliche Ausbildung unter dem Motto „Ausbilden Jetzt!“ weiter zu stärken. Angesichts von Fachkräftemangel, demografischem Wandel und wirtschaftlich schwierigen Zeiten sei dies eine gemeinsame Aufgabe von Land, Wirtschaft, Sozialpartnern, Arbeitsverwaltung und Kommunen. Für die kommunalen Spitzenverbände betonte Christof Sommer, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebun-

des NRW, zusammen mit Christian Schuchardt (Städtetag NRW) und Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW): „Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen bleiben auch 2026 unverzichtbare Partner für gelingende Bildungsbiografien, erfolgreiche Übergänge in den Beruf und eine starke regionale Wirtschaft.“ Ob junge Menschen Chancen erhalten, Betriebe Nachwuchs gewinnen und Teilhabe gelingt, entscheide sich vor Ort. Die berufliche Ausbildung sei dabei ein Erfolgsmodell.



FOTO: RALPH SONDERMANN



Synergien beim Infrastrukturausbau besser nutzen

Wer seine Baumaßnahmen koordiniert, spart. Die Gemeinde Wachtendonk zeigt, wie Infrastrukturausbau durch systematische Synergienutzung günstiger und bürgerfreundlicher sein kann.

Laut einer Studie des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU) beträgt der Investitionsbedarf in Deutschland in der Wasser- und Abwasserwirtschaft in den nächsten 20 Jahren rund 800 Milliarden Euro. Ein Großteil dieser Summe fließt in erforderliche Tiefbauarbeiten, deren Durchführung gleichzeitig Potenziale zur synergetischen Nutzung für andere wichtige Infrastrukturbereiche wie den Ausbau der Stromnetze, den Bau von Wärmenetzen oder Maßnahmen aus dem Bereich der Starkregen- und Hochwasservorsorge bietet.

Wachtendonk koordiniert Das Wissen darüber, welcher Akteur welche Maßnahmen zu welcher Zeit auf dem eigenen kommunalen Gebiet plant, ist mehr als nützlich. Wie nützlich, zeigt nicht zuletzt ein Beispiel aus der kleinen Gemeinde Wachtendonk. Die rund 8.500 einwohnerstarke Gemeinde am linken Niederrhein wollte nicht auf den Entwurf eines

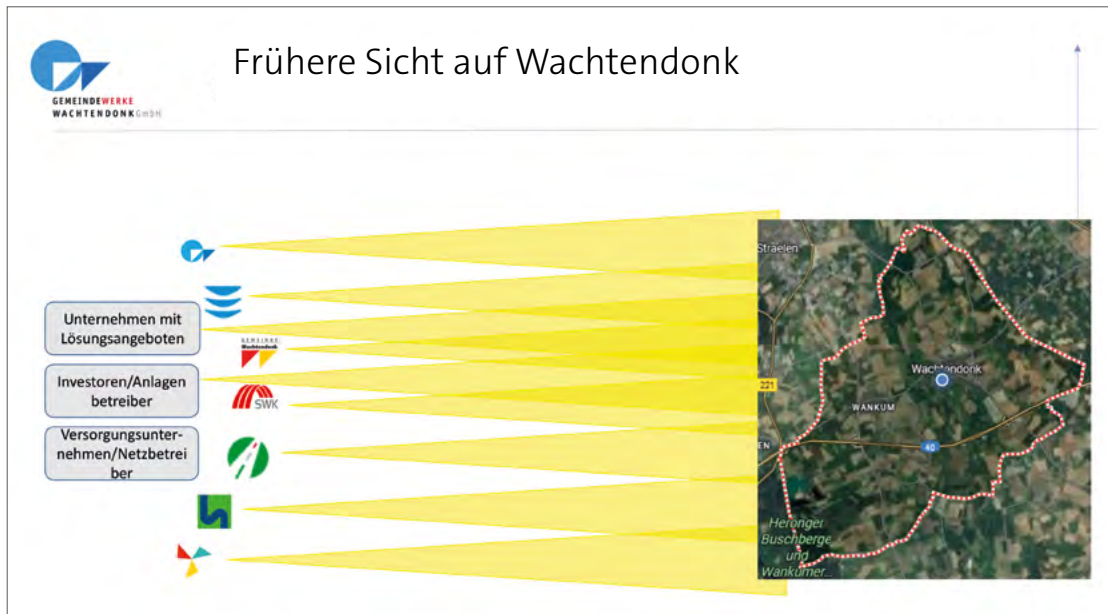
Infrastruktur-Zukunftsgesetzes und dessen Verabschiedung warten. Stattdessen hat sie bereits vor Jahren mit der „Synergiesuche“ begonnen und möchte so dazu beitragen, Baubelastungen auf dem Gemeindegebiet zu senken und entsprechende Kosten auf mehrere Versorgungsbereiche zu verteilen. Dies entlastet vor allem die Bürger.

„Bisher hatte jeder Versorger (Strom/Gas/Wasser/Wärme) und jeder Projektierer/Investor aus den Bereichen der erneuerbaren Energien einen eigenen Blick auf unser Gemeindegebiet“, berichtet Alexander Pasch, Geschäftsführer der Gemeindewerke Wachtendonk. „Wir haben alle Akteure zu gemeinsamen Versorgergesprächen eingeladen, da erst ein kollektiver Blick dieser Akteure auf unser Gemeindegebiet nützliche Synergien zutage fördert.“ Ursprünglich lag der Fokus darauf, auf dem Gemeindegebiet mögliche Potenziale für Projekte aus dem Bereich der erneuerbaren Energien aufzuzeigen, un-



DER AUTOR

Alexander Pasch ist Kämmerer der Gemeinde Wachtendonk und Geschäftsführer der Gemeindewerke



Früher agierten Unternehmen, Investoren und Versorgungsnetze unkoordiniert – heute bündelt Wachtendonk alle Akteure in einem abgestimmten Prozess und nutzt Synergien gezielt



GRAFIKEN: KRISCHER

abhängig davon, wer projiziert und wer investiert. Ziel war es, mögliche Synergien bei den erforderlichen Tiefbauarbeiten etwa für die Netzanbindung zu finden und den Beteiligten aufzuzeigen. Dies ist oft für die Wirtschaftlichkeit und somit Umsetzung eines Projektes entscheidend.

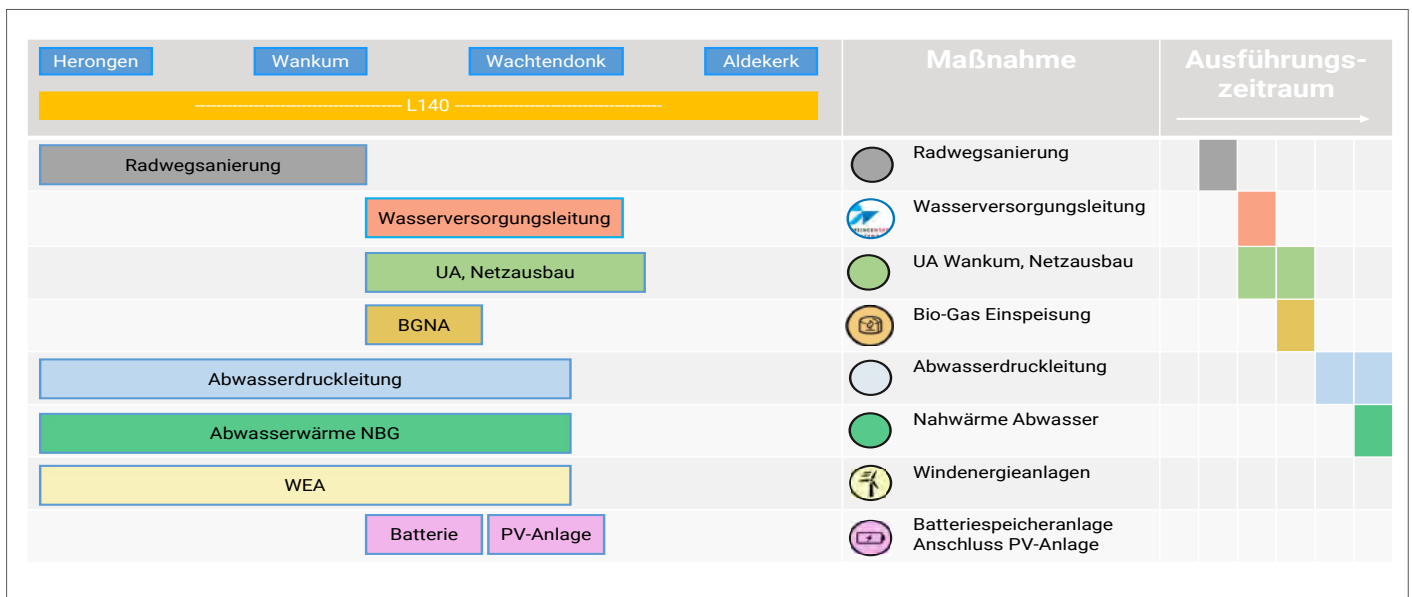
Durch die Bündelung der Informationen aus den geführten Gesprächen fand die Gemeinde heraus, wie wichtig und wertvoll das Wissen zu der Frage „Was geschieht auf unserem Gemeindegebiet?“ für alle Bereiche der Infrastruktur sein kann.

Wissen darüber, wo Energie erzeugt und wo sie gebraucht werden kann, erklärt zudem, welche „Produktionsbereiche“ des Gemeindegebietes sinnvoll mit Netzinfrasturktur verbunden werden sollten, vor allem dann, wenn sich entsprechen-

de Gelegenheiten durch „Sowieso-Baumaßnahmen“ ergeben.

„In unserem konkreten Fall konnten wir sichtbar machen, was innerhalb der nächsten fünf Jahre in unserem Gemeindegebiet immer wieder an der gleichen Stelle von unterschiedlichen Akteuren zu unterschiedlichen Zeiten geplant wurde“, erläutert Alexander Pasch. Einmal graben, mehrfach nutzen In jedem Fall erforderliche und zu realisierende Maßnahmen, die von unterschiedlichen Akteuren an dem immer gleichen Radweg neben einer Landstraße oder einem davon abgehenden Wirtschaftsweg durchgeführt werden, sind konkret:

- Druckleitungen Abwasser (Wasser u. Bodenverband)



- Frischwasserleitung zur Versorgungssicherheit (Gemeindewerke)
- Leitung zur Biogaseinspeisung (Gasnetzbetreiber)
- Stromleitungen
 - o für ein neues Umspannwerk
 - o E-Lade-Tankstelle an der Autobahn
 - o Einspeisung Windenergie
 - o Einspeisung Freiflächen-PV

Die Kosten der meisten dieser vorstehenden Maßnahmen zahlt am Ende der Bürger über Stromnetzentgelte, Wasser-/Abwassergebühren oder Gasnetzentgelte. Interessant ist hier auch, dass der betroffene Radweg bereits im Jahr 2026 vom Landesbetrieb erneuert werden sollte, was wohl aus Sparzwängen heraus glücklicherweise noch nicht erfolgt ist. Platz bietet der Radweg jedoch nur begrenzt, sodass für Teile der Versorgungsinfrastruktur Alternativen gesucht werden müssen.

Trotz frühzeitiger Erkenntnis über die vielen erforderlichen Maßnahmen und dem Willen aller beteiligten Akteure fangen jetzt erst die eigentlichen Probleme an und machen die Herausforderungen beim Ausbau von Infrastruktur sichtbar. Bei dem Versuch, die Maßnahmen der Akteure zeitlich zu synchronisieren, um auf der Hand liegende Synergien bei den Tiefbaumaßnahmen zu erzielen, liegen die eigentlichen Probleme in:

- den unterschiedlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen Genehmigungsbehörden
- für die Versorger verbindliche Umsetzungsfristen aus Rechtsvorschriften/Gesetzen
- dem geltenden Vergaberecht, insbesondere bei Maßnahmen, die europaweite Ausschreibungen fordern
- Vorgaben bestimmter Förderprogramme, die gleichfalls mit zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung aufwarten.

Politik ist gefragt Wie bereits erwähnt, beträgt der Investitionsbedarf in Deutschland allein in der Wasser- und Abwasserwirtschaft in den kommenden 20 Jahren rund 800 Milliarden Euro. Hierbei mögliche Synergien, vor allem aus dem Bereich des Tiefbaus, systematisch sichtbar zu machen, ist nach Einschätzung der Gemeinde eine Chance, die genutzt werden muss. Hier ist eine klare Forderung an den Gesetzgeber und somit die Politik zu stellen, diese Möglichkeit nicht dem Zufall zu überlassen, sondern systematisch zu suchen und zu nutzen.

Planungs- und Genehmigungsprozesse sowie Verantwortlichkeiten der einzelnen Infrastrukturbereiche müssen hinterfragt und angepasst werden. Förderprogramme könnten Anreize durch höhere Förderquoten für Projekte schaffen, die solche Synergien nutzen. Kommunen könnten mehr in die Pflicht genommen werden, diese Synergien aufzuzeigen und zu steuern. In der Kommune ist das Interesse mit Blick auf die lokale, oft in der eigenen Verantwortung liegende Infrastruktur (Frischwasser/Abwasser) entsprechend hoch.

In der Gemeinde Wachtendonk hat man festgestellt, dass die betroffenen Akteure/Versorger eine große Bereitschaft mitbringen, die Nutzung der vorhandenen Synergien zu erhöhen und davon zu profitieren. Sicherlich ist der ländlich geprägte Bereich unseres Landes auch ein wenig anders zu betrachten als Teile des Ruhrgebiets oder größere Städte wie Köln oder Düsseldorf. Hier gibt es jedoch auch bereits über städtische Koordinierungsstellen Organisationseinheiten mit Erfahrungen in der Koordinierung von Baumaßnahmen. Die eventuell bereits festgestellten Synergien auch für neue Möglichkeiten wie den Ausbau erneuerbarer Energien auf dem Stadtgebiet zu nutzen, ist aber auch in diesen Städten eventuell interessant und vermutlich noch keine Selbstverständlichkeit.

An der L140 werden Radweg, Strom und Abwasser gemeinsam geplant und bis 2030 umgesetzt



DER AUTOR

Steffen Gross ist Pressereferent bei StudiumPlus / Technische Hochschule Mittelhessen in Wetzlar

Öffentliches Bauen: Studium mit Zukunft

Kommunen suchen händeringend nach qualifiziertem Nachwuchs im Bauwesen. Ein neues Kooperationsmodell der Technischen Hochschule Mittelhessen zeigt, wie das gelingen kann.

In den Bauabteilungen fast aller deutschen Kommunen fehlen Fachkräfte. Auf den enormen Personalbedarf reagiert StudiumPlus, Hessens größter Anbieter von dualen Studiengängen, mit dem neuen Studienangebot „Öffentliches Bauen“ im dualen Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen. Vorgesehen ist, Öffentliches Bauen, dessen Inhalte die Bedarfe der öffentlichen Verwaltung in den Fokus nehmen, ab dem Wintersemester 2026/27 am Campus Limburg zu starten. Der durch Autobahn- und ICE-Anschluss gut erreichbare Standort macht das Angebot auch für Kommunen im benachbarten NRW besonders interessant.

Der Personalmangel stellt Kommunen landauf, landab vor immer größere Herausforderungen, besonders auch in den Bauverwaltungen. Das neue Studienangebot soll zur Lösung beitragen und geht auf eine gemeinsame Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebunds (HSGB), des IHK-Verbunds Mittelhessen, der Stadt Limburg, des Landkreises Limburg-Weilburg und StudiumPlus zurück. Das Interesse der Kommunen ist schon im Vorfeld groß. In einer Umfrage durch den HSGB und die IHK Limburg

äußerten 70 Kommunen ein grundsätzliches Interesse daran, Bauingenieure bei StudiumPlus ausbilden zu lassen.

Praxisnahe Ausbildung Das duale Studium bietet für die Studierenden den großen Vorteil, dass sie die kommunale Arbeitswelt und damit die Praxis parallel zur Theorie an der Hochschule erleben. Die sonst übliche Anlernphase nach dem Abschluss entfällt, die jungen Leute sind bereits während des Studiums einsetzbar. Erfahrungsgemäß werden ihnen schon im Projektstudium kleine Projekte in Eigenverantwortung übertragen, so dass sie schnell auch Personal- und Projektverantwortung übernehmen. Für die Kommunen birgt das duale Studium neben der Akquise von jungen Fachkräften die Chance, diese gleichzeitig an sich zu binden. Arbeitgeber nutzen StudiumPlus neben der Fachkräftegewinnung inzwischen auch immer häufiger für die Fachkräftesicherung. Der Anteil der Bauingenieurwesen-Studierenden aus den Verwaltungen nimmt bei StudiumPlus seit Jahren zu und beträgt aktuell 35 bis 40 Prozent. Eingebettet in den siebensemestrigen dualen Ba-



StudiumPlus ist seit 25 Jahren das duale Studienprogramm der Technischen Hochschule Mittelhessen und des CompetenceCenters Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e. V. (CCD), dem Verein der über 1.000 Partnerunternehmen. Das Programm umfasst ein vollwertiges Bachelor- oder Masterstudium an einer der größten Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Hessen kombiniert mit intensiver Praxiserfahrung. Mit mehr als 1.900 Studierenden ist StudiumPlus der größte duale Anbieter in Hessen mit Hauptsitz in Wetzlar und sechs Außenstellen, darunter in Limburg (seit 2016). Am Campus Limburg werden aktuell die Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaft, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Ingenieurwesen Maschinenbau und Ingenieurwesen Elektrotechnik angeboten. Kleine Studiengruppen, persönliche Betreuung und die enge Verzahnung von Theorie und Praxis sind Alleinstellungsmerkmal von StudiumPlus. Weitere Informationen unter www.studiumplus.de, Ansprechpartner unter www.studiumplus.de/ueber-uns/beratungsangebote

chelorstudiengang Bauingenieurwesen mit der Fachrichtung Baumanagement, Konstruktion und Infrastruktur werden den Studierenden auf die Bauverwaltung abgestimmte Studieninhalte in Form von Wahlpflichtmodulen vermittelt. Dazu zählen Bauordnungsrecht und Bauplanungsrecht, Vergaberecht und privates Baurecht sowie Genehmigungsplanung samt Praxisprojekt. Es geht zum Beispiel um Kenntnisse der wesentlichen Bauvorschriften im Brand-, Denkmal- und Naturschutz; besondere Vorschriften im Umwelt- und Bodenrecht und ein Grundverständnis des Verwaltungsrechts. Im Fall von Studierenden aus NRW werden die Spezifika der

FOTO: THM/&STUDIUMPLUS



Prof. Dr. Jens Minnert ist Leitender StudiumPlus-Direktor und Studiengangsleiter Bauingenieurwesen

AUF DIE PLÄTZE. FERTIG. FÖRDERN WIR.

Ob Schule, Kita oder Mensa: Wir fördern nachhaltige Ideen, die Ihre kommunale Einrichtung grüner, moderner oder digitaler werden lassen.

Neugierig? Wir beraten Sie gerne persönlich.

einschlägigen Landesbauordnung berücksichtigt. Eine zusätzliche Spezialisierung findet während der Praxisphasen und im Projektstudium statt, die die Studierenden bei ihren Arbeitgebern in den Rathäusern und Landratsämtern absolvieren und dort das gesamte Spektrum einer Baubehörde kennenlernen.

Generalisten statt Spezialisten Auch wenn Öffentliches Bauen die besonderen Bedarfe der öffentlichen Verwaltung im Fokus hat, wird der Bauingenieurnachwuchs in Limburg grundlegend und ohne Abstriche bei anderen Fachkenntnissen ausgebildet, als Generalisten, die in allen wesentlichen Bereichen kompetent sind. Dieser Ansatz wird von den interessierten Kommunen favorisiert. Besonders interessant kann Öffentliches Bauen auch für Bauunternehmen und Planungsbüros sein, die eng beziehungsweise häufig mit dem öffentlichen Sektor zusammenarbeiten. Große Städte, kleinere Gemeinden, kommunale Wirtschaftsförderungen, staatliche Straßenbaubehörden und private Bauunternehmen – alle stehen vor derselben Herausforderung, dass sie nicht ausreichend Nachwuchs finden. Auch für Kommunen in NRW ist der Weg zu StudiumPlus nicht weit. Im Fall, dass diese Interesse daran haben, junge Fachkräfte in Bauingenieurwesen oder anderen dualen Studiengängen ausbilden zu lassen, sollten sie Mitglied im CompetenceCenter Duale Hochschulstudien – StudiumPlus e. V. werden. Dabei handelt es sich um den Trägerverein auf der



FOTO: THM/STUDIUMPLUS

Wirtschaftsseite, ein starkes Netzwerk mit fast 1.100 Partnerunternehmen und -institutionen, darunter auch viele öffentliche Arbeitgeber. Arbeitgeber und Studierende schließen einen Vertrag, der die Arbeits- und Studienbedingungen festlegt. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren liegt in den Händen der Arbeitgeber. Sobald der Studienvertrag unterschrieben ist, ist der Platz im dualen Studium sicher. Die Studierenden sind an der Technischen Hochschule Mittelhessen immatrikuliert und erhalten während ihrer Studienstzeit von ihrem Arbeitgeber ein Gehalt, das sich häufig am BAföG-Höchstsatz orientiert. Etwa die Hälfte der Zeit verbringen die Studierenden im Hörsaal, die andere im Partnerunternehmen, um dort Praxiserfahrung zu sammeln.

Kleine Studiengruppen und persönliche Betreuung zählen zum Markenkern von StudiumPlus

Auszeichnungen für interkommunale Zusammenarbeit

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sechs Projekte mit dem „Landespreis für innovative interkommunale Zusammenarbeit 2.0“ ausgezeichnet. Unter den Preisträgern sind mit Gütersloh, Bad Sassendorf und Schwalmthal auch drei Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW. Insgesamt waren 63 Projekte eingereicht worden. Die Stadt Gütersloh wurde in der Kategorie „Informationsaustausch und Vernetzung“ für das Projekt „Urban Stack“ ausgezeichnet. Das digitale Ökosystem soll Kommunen dabei helfen, Anwendungen gemeinsam zu nutzen, Datensilos aufzubrechen und Doppelentwicklungen zu vermeiden. Die Gemeinde Schwalmthal überzeugte in der Kategorie „Umwelt und Infrastruktur“ mit einem interkommunalen medizinischen Versorgungszentrum. Gemeinsam mit der Gemeinde Brüggen sichert sie damit die ambulante medizinische Versorgung im ländlichen Raum. Die Gemeinde Bad Sassendorf erhielt den Preis in der Kategorie „Shared Service Center“ für ein interkommunales Sozialamt. Ziel des Projekts ist es, Fachwissen zu bündeln, Verfahren zu vereinheitlichen und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Verwaltungen zu stärken.

Der Landespreis macht sichtbar, wie Kommunen durch Zusammenarbeit handlungsfähiger werden. Bewertet wurden die Projekte nach dem Gewinn der Kooperation, dem Innovationsgrad sowie der Nachnutzbarkeit und Nachhaltigkeit. Ausgezeichnet werden ausschließlich Projekte mit mindestens zwei kommunalen Kooperationspartnern.



FOTO: MHKBD

Klimaanpassung beginnt vor Ort

Extremwetter, Hitzesommer, Starkregen – Kommunen stehen unter Druck. Landschaftsgärtner liefern Antworten: mit grün-blauer Infrastruktur und dem Know-how für eine lebenswerte Stadt von morgen.

Zwischen 1993 und 2022 erlebte Deutschland 74 Extremwetterereignisse mit über 18.000 Todesfällen und Schäden von rund 127 Milliarden Euro.. Mehr als 570.000 Menschen waren direkt betroffen – durch den Verlust von Eigentum oder gesundheitliche Folgen. Josef Mennigmann, Präsident des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Nordrhein-Westfalen (VGL NRW) macht deutlich: „Klimaanpassung und Klimaschutz müssen auf der Agenda der Politik wieder nach oben.“ Eine grün-blaue Infrastruktur sei dabei zentral – für Klimavorsorge, Lebensqualität und städtische Umwelt. Statt Schäden wie beispielsweise nach den verheerenden Flutereignissen an der Ahr 2021 zu riskieren, seien vorbeugende Maßnahmen und ein funktionierendes Wassermanagement das Gebot der Zeit.

Landschaftsgärtner für Kommunen Tatsächlich passiert schon viel im größten und bevölkerungsreichsten Bundesland: Das Land NRW und die Wasserverbände planen im Zeitraum 2021 bis 2031 Investitionen von rund 250 Millionen Euro für den Ausbau grün-blauer Infrastruktur allein im Ruhrgebiet. Außerdem fördert die Landesregierung Projekte wie „Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft“ und „Offensive Grüne Infrastruktur 2030“ mit mehr als 145 Millionen Euro. Viele Städte und Gemeinden haben Förderprogramme für Dach- und Fassa-

denbegrünung oder für die Entsiegelung von Einfahrten und Hofflächen aufgelegt. „Wir begrüßen all diese Engagements außerordentlich und sind bei der Umsetzung mit der Expertise unserer Fachbetriebe aktiv beteiligt“, betont Mennigmann. So können die Landschaftsgärtner in NRW bereits zahlreiche beispielhafte Projekte zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels vorweisen: Vom KÖ-Bogen II in Düsseldorf, einem Vorreiterprojekt in Sachen Dach- und Fassadenbegrünung, über die Neu- und Umgestaltung von Wohnquartieren, Parkanlagen, Schulhöfen und Firmengeländen bis hin zu Sport- und Freizeitanlagen – immer nach dem Konzept der „Schwammstadt“, einem intelligenten und nachhaltigen System, das naturnahe Kreisläufe schafft oder Speicher baut, um das Regenwasser vor Ort versickern zu lassen und zu nutzen. All diese Maßnahmen spielen außerdem eine Schlüsselrolle für Hitzereduktion, Beschattung und Feinstaubbindung.

Rahmenbedingungen schaffen Der Beitrag des Garten- und Landschaftsbaus zur Klimaanpassung ist umfangreich – doch er braucht passende Rahmenbedingungen. „Nur gemeinsam mit Politik und Verwaltung kann es gelingen, unsere Städte und Gemeinden für die Herausforderungen des Klimawandels anzupassen“, so Mennigmann. „Unsere Fachbetriebe leisten dabei nicht nur praktische



DER AUTOR

Josef Mennigmann
ist Präsident des
Verbandes Garten-,
Landschafts- und
Sportplatzbau NRW

Umsetzung, sondern engagieren sich auch in Beratung, Forschung und Regelwerksarbeit.“ So ist der VGL NRW in gesellschaftlichen und politischen Netzwerken sowie Gremien wie dem Klimabeirat NRW aktiv. Auch bezieht der Verband Stellung zu Gesetzgebungsverfahren wie der Novellierung der Landesbauordnung und bringt sein Fachwissen ein.

Damit Klimaanpassung mehr als ein Lippenbekenntnis bleibt, braucht es konkrete Schritte und klare Rahmenbedingungen. Landschaftsgärtner sollten frühzeitig in Planungen eingebunden werden – ihre Praxiserfahrung ist essenziell für ganzheitliche Lösungen. Wichtig sind zudem angepasste Bauauflagen, damit Grünflächen und nachhaltige Infrastrukturen leichter integriert werden können. Gleichzeitig müssen ausreichend Flächen für echtes Grün gesichert und praxisnahe Vorgaben für multifunktionale Nutzungen geschaffen werden – vor allem in dicht besiedelten Räumen.

Fachkräfte sichern, Zukunft gestalten Klar ist: Maßnahmen zur Klimaanpassung sind jetzt gefragt. Doch woher nehmen wir, die öffentlichen Verwaltungen, die Planungsbüros und die Unternehmen das Personal? Wenn Projekte nicht an der Umsetzung scheitern sollen, dann müssen wir uns gemeinsam und entschieden um den Fachkräftenachwuchs kümmern. Dabei sind die Prognosen optimistisch, denn die Ausbildungsquote im Garten- und Landschaftsbau ist vergleichsweise hoch. Allerdings fehlt ein zentraler, leistungsfähiger Studienstandort im Herzen von NRW, der die jungen Menschen an die Branche bindet und ihnen Perspektiven eröffnet. Mit einem „Grünen Campus“ könnten die dringend benötigten Fach- und Führungskräfte ausgebildet werden, die Innovationen für die Umsetzung der Zukunftsaufgaben entwickeln – und die mit anpacken. Ebenso dringend notwendig ist die Ausbildung von Berufs- und Fachlehrkräften für die grüne Branche, denn der Mangel in diesem Bereich ist deutlich spürbar.

Gemeinsamer Auftrag „Klimaanpassung und Bildung sind keine Themen, die man aufschieben kann“, so Mennigmann. „Die Herausforderungen werden zunehmen – ob wir vorbereitet sind oder nicht. Daher ist es jetzt an der Zeit, gemeinsam zu handeln.“ Landschaftsgärtner verstehen sich dabei als lösungsorientierte Partner für Politik, Verwaltung und kommunale Unternehmen. Sie stehen bereit, Strategien für grün-blaue Infrastruktur mitzugestalten und mit fundierter Fachpraxis umzusetzen. Denn am Ende geht es um mehr als Stadtgrün – es geht um die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen. Kommunen haben hier eine besondere Verantwortung. Wer heute investiert, verhindert morgen Schäden. Und wer grün-blaue Infrastruktur strategisch einsetzt, gewinnt: an Lebensqualität, Gesundheit, Biodiversität, sozialem Zusammenhalt – und nicht zuletzt an wirtschaftlicher Stabilität. ●

„Der Absturz ist beispielloos“

Die Rede von Präsident Landscheidt zur Eröffnung des Gemeindekongresses 2026 in Düsseldorf in Auszügen.

„Kommunen im Aufbruch“ - dieses Motto, meine Damen und Herren, klingt nach Aufbruchstimmung, nach Mut, nach Gestaltungskraft. Das sollte es auch sein. Kommunen als Orte der Innovation, des Zusammenlebens, als Schule und Herz der Demokratie. Ich verstehe dieses Motto wirklich nicht als Floskel. Es beschreibt, was uns als Städte und Gemeinden ausmacht. Unsere Verantwortungsbereitschaft und den Willen, Wandel und Gemeinschaft zu gestalten. Auch in Zukunft und auch unter den schwierigen, den schwierigsten Rahmenbedingungen, die wir zurzeit vorfinden. Verstehen Sie unser Motto daher gern als trotzigem Anspruch nach der Devise „Jetzt erst recht“. Die Lage der Kommunen war in meiner mehr als 25-jährigen Amtszeit als Bürgermeister und Mitarbeiter in diesem Verband noch nie so dramatisch wie heute. Wir sprechen ohne Übertreibung von der größten kommunalen Finanzkrise in der Nachkriegszeit.

Dramatische Lage Unsere Überforderung ist überall sichtbar, überall spürbar. Und das macht etwas mit den Menschen. Meine Damen und Herren, das macht etwas mit unserer Demokratie. Denn wenn dort, wo Menschen zu Hause sind, das Vertrauen in das staatliche Handeln bröckelt, wenn Schulen marode, wenn Straßen kaputt sind, wenn Leistungen reduziert werden und gleichzeitig die Kosten und Lasten für die Bürgerinnen und Bürger steigen, dann, meine Damen und Herren, dann schwindet das Vertrauen. Dann verschwindet die Basis unseres demokratischen Zusammenlebens. Und das ruft diejenigen Kräfte auf den Plan, Radikale, Populisten und Demokratiefeinde, denen es auch ohne Lösung für Probleme immer stärker gelingt, die Unzufriedenen hinter sich zu scharen. Eine aktuelle Studie der Landeszentrale für politische Bildung zeigt, dass die Zufriedenheit mit der Demokratie gerade unter jungen Menschen in NRW drastisch eingebrochen ist. Unter den 14- bis 29-jährigen sind nur noch 47 Prozent mit der Demokratie zufrieden. 30 Prozentpunkte weniger als noch vor zwei Jahren. Das ist besorgniserregend. Demokratie ist keine hohle Theorie. Sie steht mitten im Alltag der Menschen. Sie steht auf dem Prüfstand. Tagtäglich. Im Rathaus, im Stadtrat, in der Schule, auf dem Marktplatz oder in den Vereinen. Demokratie lebt von Alltagserfahrungen vor



Gemeindekongress 2026

Ort. Und deshalb, meine Damen und Herren, setzt sich der Städte und Gemeindebund NRW dafür ein, dass wir bei Land und Bund Gehör finden, dass unsere Interessen gesehen und verstanden werden. Das ist unser Auftrag.

Finanznot der Kommunen Meine Damen und Herren, es muss sich im Hinblick auf die existenzielle Finanznot der Kommunen - darüber sind wir uns alle einig - endlich etwas Grundlegendes ändern. Der regelrechte Absturz der Finanzen, den wir seit 2024 beobachten müssen, der ist beispiellos. Laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes verzeichnen die kommunalen Kernhaushalte in den letzten Jahren erneut Rekorddefizite von bundesweit 29,4 Milliarden Euro. Tendenz steigend. Die NRW-Kommunen sind mit einem Defizit von 9,3 Milliarden mit Abstand am meisten betroffen und damit trauriger Spitzenreiter. Und auch die Verschuldung steigt rasant, beträgt auf der kommunalen Ebene bundesweit fast 200 Milliarden Euro.

Was wir hier gerade in NRW seit Jahr und Tag anprangern, nämlich die strukturelle Finanzierungslücke, kumuliert gerade jetzt zu einem veritablen Desaster. Unsere zentrale Forderung, meine Damen und Herren, die sogar der Bund der Steuerzahler unterstützt, den Verbundsatz, also den kommunalen Steueranteil von derzeit nur 23 Prozent wenig-

tens wieder auf 25 Prozent zu erhöhen, wird von der Landesregierung – so mein Eindruck - vollständig ignoriert. Es steht gegenwärtig nichts weiter auf dem Spiel als die Handlungsfähigkeit der Kommunen. Und damit die kommunale Selbstverwaltung. Wir haben es daher auch mit einer kommunalen Verfassungskrise zu tun. Und wer glaubt, meine Damen und Herren, mit dem Sondervermögen, dem NRW-Plan und Altschuldenhilfe sei bereits genug für die Kommunen getan, der verkennt: Das ist nicht ein Teil der Lösung, das ist ein Teil des Problems. Verstehen Sie mich bitte nicht falsch: Die Mittel des Sondervermögens sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, der kommunalen Infrastruktur. Nur man darf eben nicht die Wirkung überschätzen. Das Sondervermögen wird den kommunalen Investitionsrückstand nicht auflösen, allenfalls ein wenig dämpfen. Erst recht aber ändert sich am strukturellen Reformbedarf nichts. Dasselbe gilt leider auch für die Altschuldenhilfe, selbst wenn der Bund richtigerweise jetzt mit einsteigen will. Denn abgelöste Kassenkredite werden aufgrund laufender Defizite längst schon wieder aufgefüllt.

Es gibt sicherlich auch Lichtblicke. Zum Beispiel, dass sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag zum Grundsatz der Veranlassungskonnexität bekennt. Wer bestellt, bezahlt. Das ist für uns überaus wichtig. Käme eine strikte Konnexität für das Bundes-

Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt bei seiner Eröffnungsrede der 24. Mitgliederversammlung in Düsseldorf



recht, wäre das ein echter Meilenstein. Insofern werden wir das immer wieder und weiter einfordern, wie schon in der Vergangenheit.

Für unser Bundesland NRW gilt in Teilen nichts anderes. Dessen Beitrag zur strukturellen Verbesserung der Kommunalfinanzierung scheint sich darauf zu beschränken, reflexartig auf den Bund zu zeigen. Und so betrifft das Stichwort Konnexität etwa das Thema Ganztagsbetreuung in zweifacher Hinsicht. Erst verstößt der Bund durch Begründung des Rechtsanspruchs ohne ausreichende Finanzierungszusage dagegen. Und dann bleibt auch noch das aus, was von uns gefordert wurde und im Koalitionsvertrag angekündigt war, nämlich ein Landesgesetz mit ausreichender Finanzierungsgrundlage.

Die bittere Realität, die wir vor Ort erleben, ist: Räume, Fachkräfte und Ausstattung fehlen. Die Kommunen in NRW haben allein für den räumlichen Ausbau von OGS-Plätzen Anträge gestellt in der Größenordnung von 650 Millionen Euro. Im Fördertopf waren 28 Millionen. Wer rechnen kann: Das sind vier Prozent des tatsächlichen Bedarfs. Es bleibt also wieder mal bei den Kommunen hängen. Und es sieht kaum besser aus bei der Finanzierung von Kitas und Schulen.

Bildung bleibt unterfinanziert Meine Damen und Herren, im Bildungsbereich hat sich ein massiver Investitionsrückstau aufgebaut. Für NRW gehen wir von mehr als 14 Milliarden Euro aus. Und gleichzeitig steigen die laufenden Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe im Sozialbereich dynamisch an. Immer mehr Kinder brauchen besondere Förderung. Aus der Sicht der Städte und Gemeinden im konsumtiven Bereich ein Fass ohne Boden.

Meine Damen und Herren, ich habe einige Themen angesprochen, die uns umtreiben. Bei Weitem nicht alle. Aber auch die müssen finanziert werden. Und wenn wir diese Probleme nicht lösen, werden wir vor Ort immer mehr erleben, dass sich die Menschen abwenden und dass sie nicht mehr zu ihrer Gemeinde, zu ihrer Stadtgesellschaft stehen. Das müssen wir um jeden Preis verhindern. Aufbruch heißt deshalb für mich Aufbruch in diese Richtung. Zusammenhalt der Städte und Gemeinden, Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt. Dafür tragen wir die Verantwortung und dafür fordern wir endlich die Unterstützung, die wir dringend benötigen. Herzlichen Dank!



Die Reden von Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Hendrik Wüst und Peter Müller sind auf kommunen.nrw dokumentiert.



Gemeindekongress 2026: Kommunen im Aufbruch

Rund 1.300 Delegierte aus den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind am 30. April nach Düsseldorf zur 24. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW gekommen. Einen bleibenden Eindruck hinterließ bei vielen der Vortrag von Peter Müller zum Überforderungsschutz für Kommunen.

Bereits am Vortag waren die Mitglieder des Hauptausschusses im Landtag zusammengekommen, um sich über drängende kommunale Herausforderungen auszutauschen und die Besetzung von Gremien zu entscheiden. Im Fokus standen die Vorträge zu Beginn: Nach der Eröffnung durch Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) und einem Grußwort von Landtagspräsident André Kuper betonte Nathanael Liminski, Minister und Chef der Staatskanzlei, die unverzichtbare Rolle der Kommunen für eine lebendige Demokratie. Die unzureichende Finanzausstattung der Städte und Gemeinden erkannte er an und verwies auf zusätzliche Förderungen des Landes, etwa im Rahmen des NRW-Plans. Zudem verwies Liminski auf die Mitverantwortung des Bundes.

Reformdruck In einem weiteren Vortrag erläuterte Stephan Zwierzynski von der Lidl Immobilien Dienstleistung GmbH & Co. KG die Rolle des Einzelhandels für die Innenstadtentwicklung. Martin Dornieden als Geschäftsführer der Dornieden Gruppe brachte anschließend Ideen für eine nachhaltige Quartiersentwicklung ein. Auf großes Interesse stießen die Ausführungen von André Berghegger, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, zur Dringlichkeit einer umfassenden Neuausrichtung der Kommunalfinanzen. So wie es die Städte und Gemeinden in NRW schon seit Jahren kennen, so droht nun den Kommunen bundesweit die Handlungsunfähigkeit. Mehrfach wurde in der Diskussion die Forderung laut, den Druck auf die Bundespolitik spürbar zu erhöhen.

Der Reformbedarf bestimmte auch die Gespräche mit NRW-Kommunalministerin Ina Scharrenbach beim anschließenden Verbandsabend. Für zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den Mitgliedskommunen des StGB NRW war das Treffen der kommunalen Familie auch persönlich ein sehr besonderes, weil sie nach den Kommunalwahlen 2025 aus dem Amt ausgeschieden sind. Damit hieß es für sie, auch an diesem Abend Abschied zu nehmen.

Die Mitglieder des Hauptausschusses im Landtag



Präsident Landscheidt begrüßt seinen Nachfolger



Am Folgetag eröffnete StGB NRW-Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, im CCD Congress Center Düsseldorf die Mitgliederversammlung und dies mit klaren Worten: Noch nie sei die Lage der Kommunen in seiner mehr als 25-jährigen Amtszeit so dramatisch gewesen. Die durch das Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung stehe auf dem Spiel. Landscheidt sprach ausdrücklich von einer kommunalen Verfassungskrise. Auszüge aus der Rede sind ab Seite 24 dokumentiert.

Wüst mahnt zur Einheit In seinem anschließenden Grußwort beteuerte Ministerpräsident Hendrik Wüst, die Landesregierung nehme die finanzielle Not der Städte und Gemeinden ernst. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen sei entscheidend für das Vertrauen der Menschen in die Demokratie. Gleichzeitig würden die Herausforderungen

größer und die Handlungsspielräume angesichts sinkender Steuereinnahmen kleiner.

Wüst ordnete die Diskussion ausdrücklich in den Kontext der allgemeinen Haushaltslage ein. Die öffentlichen Haushalte seien auf allen Ebenen angespannt. Beim Gemeindefinanzierungsgesetz gehe es deshalb auch immer um schwierige Abwägungen im Landeshaushalt. Das Land müsse auf wachsende Anforderungen in eigener Zuständigkeit reagieren, etwa bei innerer Sicherheit, Schule und Bildung. „Und wenn wir nichts machen, dann landet es am Ende bei den Kommunen“, so der Ministerpräsident. Mehrfach sprach Wüst von einem „viel zu kurzen Tischtuch“, das hin- und hergeschoben werde.

Dem Land sei es ein zentrales Anliegen, die Kommunen zu stärken. Wüst verwies auf mehrere Maßnahmen des Landes, insbesondere das Gemeindefinanzierungsgesetz, den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur sowie die Übernahme kom-



Tobias Stockhoff wurde zum neuen Präsidenten des StGB NRW gewählt

FOTOS: PFEIL / STGB NRW



Landtagspräsident André Kuper (l.) zählte zu den Ehrengästen des Kongresses



Gesellige Stimmung beim Verbandsabend

Tobias Stockhoff ist neuer Präsident des StGB NRW

Im Anschluss an den Gemeindekongress kam das neu gewählte Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wurde Tobias Stockhoff, Bürgermeister der Stadt Dorsten, zum neuen Präsidenten des Verbandes gewählt. Er folgt auf Prof. Dr. Christoph Landscheidt, Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort, der künftig als Erster Vizepräsident der Verbandsspitze angehört. Zweite Vizepräsidentin bleibt Alexandra Gauß, Bürgermeisterin der Gemeinde Windeck. Das Präsidium wählte außerdem als weitere Vizepräsidentinnen und -präsidenten Elke Kappen (SPD), Bürgermeisterin der Stadt Kamen, Klaus-Viktor Kleerbaum (CDU), Stadtverordneter der Stadt Dülmen, Dirk Lukrafka (CDU), Bürgermeister der Stadt Velbert, Jörn Möltgen (Grüne), Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck und Sabine Noll (CDU), Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel.

Zu Beginn der Sitzung wurde außerdem Dr. Eckhard Ruthemeyer zum Ehrenpräsidenten des StGB NRW gewählt. Das Präsidium würdigte damit sein jahrzehntelanges Engagement für die kommunale Selbstverwaltung und seine Verdienste um die Interessenvertretung der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen. ●



FOTOS: PFEIL / STGB NRW

municipaler Altschulden. Dies verschaffe den Kommunen Luft zum Atmen. Zugleich forderte Wüst erneut eine stärkere Beteiligung des Bundes. Insbesondere die Soziallasten seien ein wesentlicher Grund für die schwierige Finanzlage der Städte und Gemeinden. Hier müsse der Bund spürbar entlasten.

An die kommunale Familie gerichtet warb Wüst dafür, gemeinsam an einem Strang zu ziehen. Die Probleme würden nicht kleiner, wenn sich alle Ebe-

nen auf ihren Positionen verhärteten. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger seien Bund, Land und Kommunen gemeinsam „der Staat“. Entscheidend sei daher, dass der Staat wieder als handlungsfähig erlebt werde. Dafür brauche es ein vertrauensvolles Miteinander von Land und kommunaler Ebene.

Wandel braucht Mittel Auf die Finanzlage und die kommunalen Perspektiven ging anschließend auch Michael Esken ein, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Das Kongress-Motto „Kommunen im Aufbruch“ sei in diesem Zusammenhang gut gewählt. Denn ein Aufbruch sei kein Selbstläufer, sondern eine aktive Entscheidung. Und dies in schwierigen Zeiten: Krisen, Fachkräftemangel, steigende Aufgaben und knappe Mittel setzten die Verwaltungen erheblich unter Druck.

Esken nahm dabei besonders die Digitalisierung in den Blick. Sie sei kein reines Technik-, sondern ein Führungsprojekt. Entscheidend seien klare Strategien und die Bereitschaft, Prozesse grundlegend zu verändern. Zugleich machte Esken deutlich, dass Digitalisierung und angespannte Haushaltslagen in einem schwierigen Spannungsverhältnis stehen. Kommunale Haushalte seien derzeit stark auf Stabilität und kurzfristige Steuerung ausgerichtet. Digitalisierung brauche dagegen langfristige Investitionen und strategische Steuerung.

DStGB-Hauptgeschäftsführer André Berghegger griff die Finanzlage der Kommunen aus der Bundesperspektive auf. Vielerorts fehle es an einer angemessenen Finanzausstattung, zunehmend sei Pessimismus zu registrieren. Die Kommunen hätten kein Erkenntnisdefizit. Es brauche nun endlich konkrete Entscheidungen von Bund und Ländern.

Entscheidungen würden häufig an anderer Stelle getroffen, während die Kosten auf kommunaler Ebene anfielen. Auch der im Koalitionsvertrag angekündigte Zukunftspakt müsse seinem Anspruch gerecht werden. Wenn dort die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen gestärkt werden solle, dürfe das Thema Finanzen nicht ausgespart bleiben. Besonders an die Adresse Nordrhein-Westfalens gerichtet bat Berghegger darum, den Einfluss des Landes in der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber dem Bund zu nutzen.

Überforderungsschutz dringend notwendig

Nach der Pause und dem formalen Teil zur Neubesetzung der Gremien folgte mit dem Vortrag von Peter Müller ein weiterer Höhepunkt des Gemeindekongresses. Der frühere Ministerpräsident des Saarlandes und Richter a. D. des Bundesverfassungsgerichts erläuterte die Notwendigkeit eines Überforderungsschutzes für Kommunen. Die durch das Grundgesetz garantierte kommunale Selbstverwaltung drohe ohne ausreichende finanzielle Mittel leerzulaufen. Wenn Kommunen ihr gesamtes Geld für staatlich übertragene Pflichtaufgaben einsetzen

StGB NRW, KoPart und Kommunal Agentur NRW auf der Begleitmesse in Düsseldorf



StGB NRW-Vize Dr. Eckhard Ruthemeyer begrüßt Peter Müller



DStGB-Hauptgeschäftsführer André Berghegger



müssten, bleibe kein Raum mehr für eigenverantwortliche Gestaltung vor Ort.

Das Konnexitätsprinzip nach dem Prinzip „Wer bestellt, bezahlt“ werde in der deutschen Verfassungswirklichkeit nicht gelebt. Der Bund könne zwar vielfach die inhaltlichen Regelungen treffen, sei gegenüber den Kommunen aber nicht unmittelbar zur Konnexität verpflichtet. Die Länder wiederum verwiesen häufig darauf, nicht selbst gehandelt zu haben. Die Folge sei eine Kostenverschiebung zulasten der Kommunen. „Das ist föderale Zechprellerei“, so die pointierte Zuspitzung Müllers.

Besondere Bedeutung maß Müller dem Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung bei. Artikel 28 des Grundgesetzes garantiere die kommunale Selbstverwaltung. Daraus folge, dass Gemeinden zumindest ein Mindestmaß freiwilliger Selbstverwal-

tungsaufgaben wahrnehmen könnten. Andernfalls werde die Kommune nur noch eine staatliche Verwaltungsstelle. Selbstverwaltung sei aber gelebte Demokratie. Deshalb dürfe ihr Kerngehalt nicht ausgehöhlt werden.

Müller verband seine juristische Analyse mit einer deutlichen demokratiepolitischen Warnung. Schlechtere Straßen, geschlossene Hallen, marode Schulen, ein ausgedünntes kulturelles Angebot und sichtbare Verschlechterungen im Stadtbild seien keine abstrakten Finanzfragen. Sie prägten das Vertrauen der Menschen in Staat und Demokratie. Wenn Bürgerinnen und Bürger den Eindruck hätten, dass sie Steuern zahlten, der Staat aber immer weniger leisten könne, sei dies ein Nährboden für Verdrossenheit und populistische Antworten. Die kommunale Finanzfrage sei daher eine Demokratiefrage. ●



Zahlreiche Bilder und Videos zum Gemeindekongress 2026 sind auf dem neuen Instagram-Auftritt von Kommunen.NRW zu finden, darunter Stimmen von Delegierten, eine Bilanz durch Hauptgeschäftsführer Christof Sommer und Statements von Peter Müller, Kommunalministerin Ina Scharrenbach und Ministerpräsident Hendrik Wüst.



Ministerpräsident Hendrik Wüst warb für ein vertrauensvolles Miteinander

KulturMitWirkung: Wie Unna Bürgerbeteiligung neu denkt

Kulturentwicklung für alle – nicht nur für Fachleute: Die Kreisstadt Unna hat ein Beteiligungsformat entwickelt, das gezielt Menschen einbindet, die in kulturpolitischen Diskussionen bislang kaum vertreten sind.

Bürgerbeteiligung soll kommunalpolitische Entscheidungen besser verankern und die Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort einbeziehen – auch bei „weichen“ Themen wie Kultur, die Lebensqualität und Identität prägt. Viele bestehende Formate erreichen jedoch vor allem Fachleute und Engagierte. Die Reihe „KulturMitWirkung“ in Unna setzt hier an: Teilnehmende werden nach einer Zufallsauswahl eingeladen, sich in Workshops vor Ort an der Kulturentwicklung zu beteiligen. Seit 2018 verfügt die Kreisstadt Unna über einen kontinuierlichen Kulturentwicklungsprozess. Ein zentrales Instrument dieses Prozesses sind Zukunftskonferenzen in mehrjährigen Abständen, bei denen Akteurinnen und Akteure aus Kulturszene, Stadtverwaltung und Politik gemeinsam mit

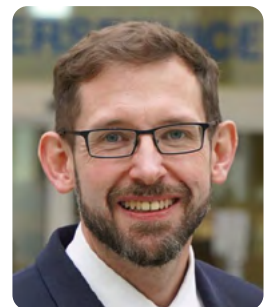
interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern über Leitlinien und Prioritäten beraten. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass dieses Format nicht die ganze Stadtgesellschaft abbildet: Menschen ohne institutionelle Anbindung nehmen die Zukunftskonferenzen kaum wahr, sodass vor allem Kulturschaffende, Vertreter von Kulturinstitutionen und -vereinen sowie Ratsmitglieder und Verwaltungsmitarbeitende den Raum prägen. Das führt zu einer in sich sehr fachkundigen, aber sozial und lebensweltlich begrenzten Diskussion – einer Art „Blase“, in der wichtige Alltagsperspektiven fehlen.

Mehr Bürgerbeteiligung Aus dieser Diagnose heraus entstand der Impuls, ein vorgelagertes

Meike Schwering ist die Beteiligungsbeauftragte der Kreisstadt Unna,



DIE AUTOREN



Sandro Wiggerich ist Erster Beigeordneter und Kulturdezernent der Kreisstadt Unna



Sandro Wiggerich und Meike Schwering präsentieren die Unterschriften von Teilnehmenden aus allen vier Workshops

Beteiligungsangebot zu entwickeln, das breitere Bevölkerungskreise erreicht und deren Erfahrungen gezielt in die weitere Kulturentwicklung einbringt. Mit dem Format „KulturMitWirkung“ sucht die Kreisstadt Unna bewusst Alltagsnähe und breitere Beteiligung. Ausgangspunkt war die Erkenntnis: Wenn Kulturentwicklung den Anspruch erhebt, „für alle“ da zu sein, müssen gerade diejenigen einbezogen werden, die in kulturpolitischen Diskussionen bislang kaum vertreten sind oder institutionelle Formate eher meiden. „KulturMitWirkung“ wurde deshalb als Reihe von Workshops konzipiert, die zeitlich vor der nächsten, dritten Zukunftskonferenz liegen und deren Grundlage verbreitern sollen.

Workshops vor Ort Konkret wurde „KulturMitWirkung“ im Oktober und November 2025 in vier Workshops umgesetzt, die in verschiedenen Stadtteilen stattfanden – also bewusst „vor der Haustür“ statt im Rathaus. Ausgewählt wurden die Teilnehmenden über eine Zufallsauswahl aus dem Melderegister: Insgesamt erhielten 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren eine Einladung per Post; ergänzend wurde über Social Media und die örtliche Presse auf die Einladungen hingewiesen. Eine Anmeldung wurde zwar erbeten, in der Praxis jedoch nicht als Zugangsvoraussetzung genutzt, sondern als grobe Richtschnur für die Planung. Pro Termin nahmen im Durchschnitt rund 60 Personen teil.

Methodisch folgten die Workshops einem World-Café-Design mit wechselnden Kleingruppen. Die Teilnehmenden diskutierten an Themenstationen entlang alltagsnaher Leitfragen und wechselten im 15-Minuten-Takt die Station. Die Moderation und Zeitsteuerung übernahm die Beteiligungsbeauftragte der Kreisstadt Unna. Die Stationen wurden durch Mitarbeitende des städtischen Kulturbüros betreut; ergänzend waren Akteurinnen und Akteure der freien Szene eingebunden und übernahmen ebenfalls die Betreuung von Themenwänden. Die Ergebnisse wurden in einer gemeinsamen Abschlussrunde gebündelt.

Die Dokumentation erfolgte über Moderationskarten und Stellwände, die fotografisch gesichert und anschließend im Kulturbüro ausgewertet wurden. So konnten die Teilnehmenden zur schnellen Visualisierung etwa mit Klebepunkten markieren, welche Kulturangebote ihnen bekannt sind. Inhaltlich wurden unter anderem Informationswege (soziale Netzwerke, klassische Presseformate, Plakate/Flyer und persönliches Umfeld), Zielgruppen mit Erreichbarkeitslücken (insbesondere Jugendliche, Kinder sowie ältere Menschen) sowie Entwicklungsimpulse zu Sichtbarkeit, niedrigschwelligen Formaten und Angeboten in den Stadtteilen behandelt.



Positive Resonanz Die Rückmeldungen zur Atmosphäre und zum Ablauf der Workshops fielen überwiegend positiv aus. Viele Teilnehmende betonten, dass sie zum ersten Mal den Eindruck gehabt hätten, mit ihren Sichtweisen gefragt zu sein und ernst genommen zu werden. Gelobt wurden die überschaubare Gruppengröße, die verständliche Sprache und der Fokus auf praktische Fragen. Inhaltlich herrschte große Einigkeit, dass der kulturelle Status quo in Unna viele Stärken aufweist und auch angesichts knapper Kassen mindestens gesichert werden sollte. Wichtig war auch das Signal, dass die Ergebnisse nicht im Raum stehen bleiben, sondern in die nächste Zukunftskonferenz einfließen und die dortige Diskussion strukturieren sollen. Die Einladung an die Workshop-Teilnehmenden zur kommenden Zukunftskonferenz macht diese Verbindung sichtbar und eröffnet die Chance, dass sie ihre Anliegen über mehrere Beteiligungsstufen hinweg wiederfinden. Gleichzeitig hat der Erfolg von „KulturMitWirkung“ dazu geführt, das Konferenzformat selbst kritisch zu hinterfragen. Zudem sollen unter der Dachmarke „StadtMitWirkung“ ähnliche Werkstattformate perspektivisch auch für andere Themen wie Sport- oder Quartiersentwicklung genutzt werden, um für solche Prozesse perspektivisch auf eine breitere Grundlage zu stellen.

Teilnehmende eines KulturMitWirkung-Workshops bringen an Stellwänden ihre Sichtweisen ein

KI in Kommunen: Kompetenz schafft Rechtssicherheit

Künstliche Intelligenz (KI) ist im kommunalen Arbeitsalltag angekommen – oft schneller als es Organisationsstrukturen vorsehen. Wer sie rechtssicher und nutzbringend einsetzen will, braucht vor allem eines: Kompetenz.

Die Nutzung von KI-Tools wie etwa ChatGPT verspricht Effizienzgewinne. Beschäftigte in kommunalen Verwaltungen – wie auch Arbeitnehmer in allen anderen Unternehmen – sehen vielfältige Anwendungsmöglichkeiten in ihrem beruflichen Kontext, der weit über die Erstellung von Texten oder Präsentationen hinausgeht. Aufgrund datenschutzrechtlicher und urheberrechtlicher Risiken haben jedoch viele Arbeitgeber Bedenken gegenüber dem Einsatz derartiger KI-Tools. Nach § 106 Gewerbeordnung (GewO) darf ein Arbeitgeber den Inhalt der Arbeitsleistung bestimmen. Dazu gehört auch die Frage, welche Software Arbeitnehmer einsetzen dürfen. Da sich Tarifverträgen, Arbeitsverträgen und gesetzlichen Vorschriften keine Verpflichtung zur Nutzung von KI-Tools entnehmen lässt, stehen diese möglichen Grenzen des arbeitgeberseitigen Weisungs- und Direktionsrechts einem Verbot der Nutzung von KI-Tools nicht entgegen. Dies dürfte allerdings bei der Umsetzung eine erhebliche Herausforderung, wenn nicht gar Unmöglichkeit darstellen und ist zudem hinsichtlich der Sinnhaftigkeit in Frage zu stellen.

Verwaltung muss reagieren Kommunen befinden sich in einer Phase multipler Herausforderungen. Der Fachkräftemangel verschärft sich und wird zum Teil durch Quereinsteiger aufgefangen, die zunächst verwaltungsfremd sind, Aufgaben werden komplexer und Bürgerinnen und Bürger erwarten zeitgemäße, digitale Verwaltungsleistungen, wozu aus deren Sicht durchaus auch der Einsatz von KI gehört. Gleichzeitig steigen die regulatorischen Anforderungen an Transparenz, Datenschutz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. In diesem Spannungsfeld erscheint KI auf den ersten Blick als Lösung zur Effizienzsteigerung – auf den zweiten Blick jedoch auch als Quelle neuer Risiken.

Die KI-Verordnung verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Das bedeutet, dass KI-Systeme je nach Gefährdungspotenzialen in unterschiedliche Risikoklassen eingestuft werden. Hinzu kommt: KI wird bereits genutzt, häufig informell und ohne klare Vorgaben. Die Yorizon Studie 2025 zu Kommunen im Spannungsfeld von Digitalisierung, souveräner KI-Nutzung und Nachhaltigkeitszielen hat ergeben, dass nicht ein-

mal zehn Prozent der Kommunen sich gut auf KI vorbereitet fühlen, aber knapp 40 Prozent KI bereits im Einsatz haben. Beschäftigte recherchieren, formulieren Texte oder strukturieren Inhalte mithilfe von KI-Tools. Diese Praxis lässt sich kaum verhindern, wohl aber gestalten. Die zentrale Frage lautet daher nicht mehr, ob KI in Kommunen genutzt wird, sondern unter welchen Bedingungen.

Während viele Beschäftigte KI-Anwendungen privat selbstverständlich nutzen, stehen Verwaltungen somit vor der Frage, wie diese Technologien rechtssicher, verantwortungsvoll und zugleich nutzbringend eingesetzt werden können. Klar ist: Ohne gezielten Kompetenzaufbau bleibt KI entweder ein Risiko oder ein ungenutztes Potenzial.

Europäische KI-Verordnung Mit der europäischen KI-Verordnung (EU AI Act) hat der Gesetzgeber erstmals einen verbindlichen Rahmen für den Einsatz künstlicher Intelligenz geschaffen. In den Begriffsbestimmungen der Verordnung ist als „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, bezeichnet. Als Ausnahme wird nur akzeptiert, wenn das KI-System im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet wird, Art. 3 Ziffer 4 EU AI Act.

Gemäß Art. 4 EU AI Act müssen seit dem 2. Februar 2025 alle, die mit KI-Tools arbeiten, Kompetenzen im Umgang mit künstlicher Intelligenz nachweisen. Kommunen als Betreiber von KI-Systemen sind daher verpflichtet, durch regelmäßige Schulungen und Unterweisungen ein angemessenes Maß an KI-Kompetenz in ihrer Organisation sicherzustellen. KI-Kompetenz umfasst praktische Fähigkeiten im Umgang mit Systemen, Kenntnisse über Funktionsweisen und Risiken sowie ein grundlegendes Verständnis für die Grenzen maschineller Entscheidungen. Ziel ist es, potenzielle Risiken des KI Einsatzes zu minimieren und zugleich Chancen sowie Innovationen gezielt zu fördern. Voraussetzung dafür ist, dass KI Ergebnisse kompetent eingeordnet, kritisch hinterfragt und bei Bedarf verworfen werden können. Rechtssicherheit braucht Wissen Neben der KI-Verordnung bleiben weitere Rechtsgebiete maßgeblich. Die Datenschutz-Grundverordnung stellt hohe



DIE AUTORIN

Cornelia Löbhard-Mann ist Sachbereichsleiterin Personal und Organisationsentwicklung bei der Kommunal Agentur NRW



FOTO: ADOBE STOCK - GEJSI

» KI ist kein Selbstzweck. Richtig verstanden und klug eingesetzt, kann sie Kommunen entlasten und stärken. Voraussetzung dafür ist jedoch immer eines: gut informierte, kompetente und souveräne Menschen, die Technik als Werkzeug nutzen – und nicht umgekehrt.

Anforderungen an jede Verarbeitung personenbezogener Daten – auch und gerade beim Einsatz von KI. Je nach Anwendung kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein, insbesondere wenn große Datenmengen oder sensible Informationen betroffen sind. Eine frühzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten ist daher unerlässlich. Der sichere und verantwortungsvolle Einsatz digitaler und KI gestützter Systeme setzt des Weiteren eine Schulung zu den Grundlagen der IT Sicherheit voraus, da nur ausreichend geschulte Anwenderinnen und Anwender Risiken erkennen, Schutzmaßnahmen einhalten und KI Ergebnisse sachgerecht einordnen können.

Menschliche Kontrolle Während insbesondere aber nicht ausschließlich das Verwaltungsrecht klare Grenzen setzt, muss den Anwendern von KI-Systemen auch die fehlende Fachkompetenz und der Mangel an sozialer Kompetenz stets nahegebracht werden. Der verantwortungsvolle Einsatz von KI setzt voraus, dass Mitarbeitende die Ergebnisse kritisch prüfen können. Dazu gehört auch das Wissen um typische Schwächen von KI-Systemen, etwa sogenannte Halluzinationen, bei denen Inhalte frei erfunden werden. KI ist durchaus in der Lage, Urteile und Beschlüsse mit vordergründig glaubwürdigen Inhalten und sogar Aktenzeichen zu benennen. Solche Informationen als Grundlage für eigene Entscheidungen zu machen, stellt zumindest eine Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten dar. Nur wer diese Risiken kennt, kann sie erkennen und angemessen reagieren.

Gute Ergebnisse entstehen nicht zufällig, sondern durch klare Zielvorgaben, Kontextinformationen und Einschränkungen. Eine stete und durchaus kritische Überprüfung des Ergebnisses einer KI ist dabei keine optionale Zusatzleistung, sondern unbedingte Verpflichtung.

Organisation braucht Regeln Neben individueller Kompetenz braucht es organisatorische Klarheit. Ohne verbindliche Regelungen besteht die Gefahr uneinheitlicher Nutzung, rechtlicher Unsicherheiten und unklarer Verantwortlichkeiten. Kommunen sind daher gut beraten, den Einsatz von KI strategisch zu

verankern und klar zu definieren, welche Anwendungen zulässig sind, welche Standards gelten und unter welchen Bedingungen KI eingesetzt werden darf. Gemeinsam mit den Führungskräften und Verwaltungsvorständen sollte in einem Strategieworkshop eine passgenaue KI-Strategie für die jeweilige Kommune entwickelt werden. Im Fokus stehen dabei unter anderem Verantwortlichkeiten, geeignete Einsatzszenarien, ein gemeinsames Zielbild sowie konkrete Umsetzungsschritte. Dabei sind sowohl die Möglichkeiten der IT als auch die Belastung der Beschäftigten im Blick zu halten sowie die Frage, welche Prozesse überhaupt geeignet sind, durch KI unterstützt zu werden.

Führungskräfte tragen hier eine besondere Verantwortung. Sie müssen den Rahmen setzen, Prioritäten definieren und sicherstellen, dass KI nicht isoliert, sondern eingebettet in bestehende Prozesse und Werte genutzt wird. Der Aufbau einer eigenen KI ist insbesondere dann sinnvoll, wenn dauerhaft sensible oder schutzbedürftige Daten verarbeitet werden und hohe Anforderungen an Datenschutz, IT Sicherheit und Datenhoheit bestehen. In solchen Fällen ermöglicht eine eigene KI Lösung, den Betrieb, die Datenverarbeitung und die Zugriffsrechte vollständig zu kontrollieren und externe Abhängigkeiten zu reduzieren.

Die Einführung von KI-Systemen kann je nach Einsatzzweck, Ausgestaltung und potenziellen Auswirkungen Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte des Personalrats berühren. Im Rahmen des LPVG NRW sind Kommunen verpflichtet, den Personalrat rechtzeitig zu informieren und einzubinden, da der Einsatz von KI in der Regel mitbestimmungspflichtige Sachverhalte berührt (§§ 65, 72 LPVG NRW).

Was KI leisten kann KI entfaltet ihren Mehrwert vor allem dort, wo Aufgaben standardisiert, wiederkehrend und klar umrissen sind. Das betrifft etwa das Zusammenfassen längerer Texte, die Aufbereitung von Informationen für unterschiedliche Zielgruppen oder die Unterstützung bei Recherchen. Richtig eingesetzt, kann KI hier Zeit sparen und die Qualität von Arbeitsergebnissen erhöhen.

Bei komplexeren Fragestellungen kann KI als Denk- und Strukturhilfe dienen. Sie kann alternative Perspektiven aufzeigen, Lösungsansätze skizzieren oder bei der Gliederung von Konzepten unterstützen. Entscheidend ist jedoch stets die fachliche Prüfung. KI-Systeme verstehen Inhalte nicht, sondern arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten. Sie können überzeugend formulieren und dennoch falsch liegen – ein Risiko, das im Verwaltungshandeln nicht unterschätzt werden darf.

Kontinuierlicher Prozess Der Aufbau von KI-Kompetenz ist kein einmaliges Vorhaben. Techno-



FOTO: ADOBE STOCK-PHOTOSHOP #11320770

logien entwickeln sich rasant weiter, rechtliche Anforderungen werden konkretisiert, und neue Anwendungsfelder entstehen. Umso wichtiger ist es, Wissen regelmäßig aufzufrischen und handlungsfähig zu bleiben in einem sich ständig verändernden beruflichen Umfeld.

Kommunen, die diesen Lernprozess aktiv gestalten, schaffen die Grundlage für einen souveränen Umgang mit KI. Sie sichern ihre Innovations- und Anpassungsfähigkeit, minimieren Risiken und nutzen zugleich die Chancen, die neue Technologien bieten – ohne die Grundprinzipien rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns aus dem Blick zu verlieren.

Unterstützung für Kommunen Um Kommunen bei diesen Aufgaben zu unterstützen, bietet die Kommunal Agentur NRW ein aufeinander abgestimmtes Portfolio an. Mit KoLearning KI steht eine digitale Basisschulung zur Verfügung, die Mitarbeitenden zeit- und ortsunabhängig grundlegende KI-Kompetenzen vermittelt. Neben rechtlichen und technischen Grundlagen werden auch der praktische Umgang mit KI-Anwendungen sowie typische Risiken thematisiert. Ein integrierter Selbsttest ermöglicht eine realistische Einschätzung des eigenen Kenntnisstands.

Für Führungskräfte und Verwaltungsvorstände bietet die Kommunal Agentur NRW einen Strategieworkshop an. Ergänzend unterstützt die Kommunal Agentur NRW bei der Erstellung einer Dienststanweisung zum Einsatz von KI. ●

Landesbesoldungsrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, begründet von Schubert und Wirth, fortgeführt von Pilz, unter Mitarbeit von Kolbe, aktuell bearbeitet von Trierweiler, Kordt, Möllmann, Spitz und Wellpott. 113. Aktualisierung, Januar 2026, 364 Seiten, 117,90 Euro. Loseblattausgabe: Grundwerk 1.910 Seiten, in drei Ordnern, weitere Preise auf Anfrage. Verlag W. Reckinger, Siegburg.

Die mit der 112. Aktualisierung begonnene Überarbeitung der Kommentierung der Paragraphen des Landesbesoldungsgesetzes wird mit der 113. Aktualisierung (Stand Januar 2026) fortgesetzt. Die Erläuterungen des § 11 sowie der §§ 15 bis 18 des Landesbesoldungsgesetzes sind vollständig überarbeitet worden. Hervorzuheben ist, dass die Aufnahme der für Nordrhein- Westfalen relevanten Erlasse bzw. Verwaltungsvorschriften mit dieser Aktualisierung abgeschlossen wird.

Schließlich werden mit der 113. Aktualisierung eine Reihe von Gesetzes- und Verordnungstexten auf den neuesten Stand gebracht. Das Landesbesoldungsgesetz wurde zuletzt durch das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein- Westfalen sowie zur Novellierung landesrechtlicher Vorschriften über den öffentlichen Gesundheitsdienst und den Arbeitsschutz vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert.

14.1.5-010

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Schaffland, Wiltfang, bearbeitet von Dr. Tim Holthaus, Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Thea Holthaus, Gabriele Holthaus, Dr. Astrid Schaffland, 2026, Loseblatt-Kommentar in zwei Ordnern, Jahresabo 158 Euro, Datenbank im Jahresabo 390,36 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Datenbank im Jahresabo für Bezieher des Loseblattwerkes 117,48 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse sind zwei Schlüsselthemen der Digitalisierung – doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen etwa externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen?

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. EU-, Bundes- und Landesdatenschutzrecht systematisch integriert findet man insbesondere eine vollständige Kommentierung der DSGVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für typische Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 1. Lieferung

Vollständiges Update des Art. 6 DSGVO. Darunter unter anderem Verwendung personenbezogener Daten zum Training von KI-Anwendungen, neue Rechtsprechung zur Verwendung von Videoaufzeichnungen vor Gericht

Inhalt der 2. Lieferung

Update unter anderem der Inhalte Anforderungen an Einwilligungsmanagementsysteme oder Personal Information Management Systems (PIMS) (Art. 2 DSGVO), Datenverarbeitung im Rahmen von Softwaretests (Art. 5 DSGVO), Dienste zur Einwilligungsverwaltung bei Cookie-Bannern (Personal Information Management Systems, PIMS) (Art. 7 DSGVO), Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht (Art. 15 DSGVO), Möglichkeiten der automatisierten Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO (Art. 22 DSGVO), Aktualisierungen und neueste Rechtsprechung zu den Art. 6, 7, 8, 14, 22, 26, 28, 31, 32, 77, 91 DSGVO, §§ 29, 34, 41, 42 BDSG,

Inhalt der 3. Lieferung

Update unter anderem der Inhalte EuGH-Rechtsprechung zur Pseudonymisierung und Anonymisierung von personenbezogenen Daten (Art. 4 DSGVO), Datenschutzrechtliche Leitlinien zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz (Art. 4 DSGVO), Datenschutzrechtliche Einordnung sogenannte Pay-or-Okay-Modelle im journalistischen Bereich (Art. 6 DSGVO), neueste Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Speicherung von sog. Positivdaten durch Wirtschaftsauskunfteien (Art. 6 DSGVO), datenschutzrechtliche Zulässigkeit von sog. Microtargeting (Art. 9 DSGVO), Zulässigkeit von personenbezogenen Daten zum Training von KI-Anwendungen (Art. 9 DSGVO), „Kontrollverlust als Schaden“ im Sinne des Art. 82 DSGVO

Az.: 17.1.1

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inklusive drei Online-Zugänge). Herausgegeben von Bülow, Dedy, Groß, Klang, von Komorowski, Mayer, Meyer, Ritgen, Ruder, Schliesky, Schwarting, Schulz, Stubenrauch, Sponer, Wellmann, Winkel, Witthauer, Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, Wiesbaden, www.kommunalpraxis.de, E-Mail vertrieb@ksv-medien.de.

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

690. Nachlieferung I Februar/März 2026 I 109 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - Von Held, Becker, Decker, Faber, Kirchhof, Klieve, Krämer, Plückhahn, Sennewald, Wansleben, Winkel, Kotzea, Haßenkamp, Funke, Kaspar, Görisch, Lebe und Weßling.

Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine umfassende Aktualisierung der Kommentierung der GO NRW auf Grundlage der Gesetzesänderung vom 10. Juli 2025. Erstmals kommentiert wurde § 75a GO. Die Vorschriften im Anhang wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

K 2a - Allgemeines Gewerbeamt - Gewerbeordnung - Begründet von Hoffmann, fortgeführt von Walter, weiter fortgeführt von Köhler-Rott, neu bearbeitet von Fisch: Mit der aktuellen Überarbeitung der Darstellung zur Gewerbeordnung wurden die §§ 133, 144, 145, 146, 147, 147a, 147b, 147c, 147d, 148, 148a, 148b und 148c gänzlich neu kommentiert, wodurch vor allem die Straf- und Bußgeldvorschriften aus Titel X Beachtung finden. Sowohl das Literatur-, das Abkürzungs- als auch das Stichwortverzeichnis wurden um viele neue Einträge ergänzt.

691. Nachlieferung I März 2026 I 109,00 Euro

B 4 NW - Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) - Begründet von van Bahlen, fortgeführt von Clausmeyer: Die Kommentierung der LVerbO wurde unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung vom 10. Juli 2025 auf den aktuellen Stand gebracht.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) - Von Plückhahn, Klieve, Zakrzewski und Löbhard-Mann: Die Kommentierung des GkG wurde unter Berücksichtigung der letzten Gesetzesänderung überarbeitet und ergänzt.

B 6 NW - Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) - Von Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel: Der Text des RVRG sowie die Kommentierung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

J 6a - Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) - Von Schubert und Schaumberg: Der Kommentar wurde in nahezu allen Paragraphen überarbeitet und auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht. Zur einfacheren Orientierung innerhalb der Erläuterungen wurde der gesamte Beitrag nun mit Randnummern versehen. Das um einige neue Stichwörter versehene Verzeichnis ist nun zur leichteren Suche im Text ebenfalls nach Paragraph und Randnummer strukturiert.

K 6a - Lebensmittelrecht - Begründet von Prinz, fortgeführt von Straßburg: Der Kommentar wurde aktualisiert und die letzten Gesetzesänderungen sind im Text und in der Kommentierung eingearbeitet. Damit ist der Beitrag auf dem neuesten Gesetzesstand.

691. Nachlieferung I April 2026 I 109 Euro

G 9 - Urheberrecht in der kommunalen Praxis - Von Dr. Klaus Ritgen: Der Beitrag wurde komplett überarbeitet, das heißt auf den aktuellen Gesetzesstand gebracht und um aktuelle Rechtsprechung und Literaturhinweise ergänzt.

H 5 - Die Sozialversicherung - Von Werner Gerlach: Die aktuelle Lieferung ist Teil einer umfassenden Neustrukturierung des Beitrags. Dessen Aufbau wird sukzessive vom Autor überarbeitet und der einer klassischen Kommentierung angepasst. Mit dieser Lieferung erhalten Sie eine umfangreiche Aktualisierung des Sozialgesetzbuches (SGB) Erstes Buch (I) und des SGB IV. Zudem erfolgt mit dieser Lieferung auch die Umstellung des SGB IV auf eine paragraphenweise Paginierung.

Az. 13.0.1.002/001

Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 erfolglos

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) hat die Kommunalverfassungsbeschwerden der kreisfreien Städte Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster, Solingen und Wuppertal gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 zurückgewiesen.

VerfGH NRW, Urteile vom 18. November 2025
- Az.: 115/22, 101/23 und 133/24 -

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) regelt für das jeweilige Haushaltsjahr den kommunalen Finanzausgleich. Danach erhalten die Gemeinden vom Land Nordrhein-Westfalen zur Ergänzung ihrer eigenen Erträge allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben, unter anderem Schlüsselzuweisungen. Ob und in welcher Höhe den Gemeinden Schlüsselzuweisungen zustehen, ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Ausgangsmesszahl, vergleichbar mit dem Finanzbedarf, und der Steuerkraftmesszahl, vergleichbar mit der Finanz- bzw. Steuerkraft.

Die hier streitgegenständlichen Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 regeln jeweils in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl der Gemeinden und haben damit Einfluss auf die ihnen zukommenden Schlüsselzuweisungen. Die Steuerkraftmesszahl wird dabei anhand fiktiver Hebesätze bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B ermittelt. Seit dem Jahr 2022 ist die Höhe der fiktiven Hebesätze im Gegensatz zu den vorangegangenen Haushaltsjahren von der Rechtsstellung der Gemeinde als kreisfrei oder kreisangehörig abhängig mit der Folge, dass eine höhere Steuerkraft der kreisfreien als der kreisangehörigen Gemeinden angenommen wird.

Hierdurch sehen sich die Beschwerdeführerinnen in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Der Gesetzgeber verstoße gegen das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung, da die Unterscheidung bei den fiktiven Hebesätzen ohne die erforderliche hinreichende finanzwissenschaftliche Prüfung und Begründung erfolgt und damit sachlich nicht vertretbar sei. Zudem verstoße der Gesetzgeber gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit, weil die Differenzierung nicht mit der Funktionslogik des Gemeindefinanzierungsgesetzes vereinbar sei.

Dem ist der Verfassungsgerichtshof nicht gefolgt. Die Beschwerdeführerinnen seien durch die Unterscheidung bei den fiktiven Hebesätzen nach der Rechtsstellung der Gemeinde als kreisfrei oder kreisangehörig im Rahmen der Ermittlung der Steuerkraftmesszahlen hinsichtlich der Gewerbesteuer und Grundsteuer B in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Gemeindefinanzierungsgesetze 2022, 2023 und 2024 nicht in ihrem Recht auf kommunale Selbstverwaltung verletzt. Es liege kein Verstoß gegen das interkom-

munale Gleichbehandlungsgebot vor. Die vom Gesetzgeber gewählte Differenzierung sei sachlich vertretbar. Er habe sich nach Ausschöpfung der umfassenden verfügbaren Erkenntnismöglichkeiten im Rahmen des ihm zustehenden Gestaltungsspielraums dafür entschieden, der Rechtsstellung der Gemeinde als kreisfrei oder kreisangehörig maßgebliche Bedeutung für die Abbildung von Steuererhebungspotenzialen beizumessen und auf dieses Merkmal als Differenzierungskriterium abzustellen. Der VerfGH konnte nicht feststellen, dass der Gesetzgeber dabei Einschätzungen vorgenommen hat, die im Ansatz oder in der Methode offensichtlich fehlerhaft oder eindeutig widerlegbar waren.

Die „Ursache“ für die tatsächlich unterschiedlichen Hebesätze, das heißt, warum kreisfreie Gemeinden – wie vom Gesetzgeber zugrunde gelegt – tatsächlich höhere und kreisangehörige Gemeinden tatsächlich niedrigere Hebesätze bei der Gewerbesteuer und Grundsteuer B aufweisen, sei für das Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung unerheblich. Der VerfGH konnte nicht feststellen, dass das höhere Realsteuerhebesatzniveau in kreisfreien Städten kein Ausdruck eines höheren Hebesatzpotenzials, sondern Folge erheblicher Konsolidierungspflichten im kreisfreien Raum und damit nicht Ausdruck von Steuerstärke, sondern von Finanzschwäche ist. Die Frage, ob für die Unterscheidung geeigneter bzw. bessere Kriterien bestehen, könne offenbleiben. Der VerfGH habe nicht zu prüfen, ob der Normgeber die bestmögliche oder gerechteste Lösung gewählt hat.

Es liege auch kein Verstoß gegen das Gebot der Systemgerechtigkeit im kommunalen Finanzausgleich vor. Ein solcher Verstoß folge nicht allein aus der Normierung unterschiedlicher fiktiver Hebesätze. Der Gesetzgeber habe ein solches Differenzierungskriterium zur Ermittlung der Steuerkraft in verfassungsrechtlich zulässiger Weise heranziehen können. Ebenso wenig folge aus dem gesetzgeberischen Unterlassen einer Differenzierung nach der Rechtsstellung der Gemeinde auf der Seite der Ermittlung der Ausgangsmesszahl eine Durchbrechung des Gebots der Systemgerechtigkeit. Der Gesetzgeber sei nicht verpflichtet gewesen, auch auf dieser Seite zwischen der Rechtsstellung der Gemeinde als kreisfrei oder kreisangehörig zu unterscheiden, d. h. die Rechtsstellung als Bedarfsindikator zu berücksichtigen.



**GERICHT
IN KÜRZE**
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

chen Tätigkeit in einer besonderen Abteilung bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) begründen. Die Abteilung ermittelt regelmäßig in Fällen organisierter Kriminalität, der Terrorismusfinanzierung und im Reichsbürgermilieu. Die Kläger machen unter Hinweis auf mehrere Vorfälle geltend, allen in dieser Abteilung Beschäftigten drohten ohne Ansehung der konkreten Person Gefahren für Leben und Gesundheit, die von Adressaten der behördlichen Maßnahmen ausgingen. Die Meldebehörde der beklagten Bundesstadt Bonn lehnte die Anträge ab. Die Klagen blieben vor dem Verwaltungsgericht erfolglos. Hingegen hatten die Berufungen der Kläger Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW sah die Anforderungen für die Eintragung der Sperre im Melderegister als erfüllt an.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die von der Beklagten eingelegte Revision in beiden Verfahren zurückgewiesen. Das Berufungsgericht sei im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass zugunsten der Kläger eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen ist. § 51 Abs. 1 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) verlange eine auf objektiv feststellbare Tatsachen gestützte Gefahrenprognose, die die individuellen Verhältnisse der konkreten Person in den Blick nimmt. Es müsse bei vernünftiger Würdigung dieser Tatsachen die Besorgnis bestehen, dass dem Betroffenen durch die Melderegisterauskunft eine Beeinträchtigung der im Gesetz genannten Rechtsgüter droht. Zu dem insoweit relevanten Tatsachenmaterial gehöre – wie die gesetzliche Neuregelung in § 51 Abs. 1 Satz 3 BMG verdeutliche – auch die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht. Hierfür bedürfe es hinreichend dichter Tatsachenfeststellungen, die belegen, dass aufgrund von in Einzelfällen bestehenden bzw. schon verwirklichten konkreten Gefährdungen der Schluss auf eine konkrete Gefährdung auch des Betroffenen gerechtfertigt ist. Es sei jedoch nicht erforderlich, empirisch erhobene Nachweise oder Statistiken für die Vergleichbarkeit der Gefährdungslage vorzulegen.

Das abweichende Verständnis des OVG, das auf einen bloßen Gefahrenverdacht abstelle und abstrakte berufsgruppentypische Gefährdungen aus dem Anwendungsbereich des § 51 Abs. 1 Satz 1 BMG herausnehme, stehe mit den gesetzlichen Regelungen nicht in Einklang. Im Ergebnis rechtfertigten jedoch die von dem OVG getroffenen Feststellungen die Besorgnis, dass den Klägern wegen ihrer beruflichen Tätigkeit in der genannten Abteilung der BaFin infolge einer privaten Personen erteilten Melderegisterauskunft eine Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit droht.

Auskunftssperre im Melderegister bei Gefährdung aus beruflicher Tätigkeit

Die Eintragung einer Auskunftssperre im Melderegister verlangt eine individuelle Gefahrenprognose, die auch die Zugehörigkeit zu einem Personenkreis in den Blick nimmt, der sich aufgrund seiner beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sieht.

BVerwG, Urteile vom 5. November 2025
– Az.: 6 C 1.24, 6 C 2.24 –

Die beiden Kläger begehren die Eintragung einer Melderegistersperre wegen einer Gefährdung, die sie mit ihrer berufli-

Ratsmitglied unterliegt mit Eilantrag zu geheimen und namentlichen Abstimmungen

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln hat es abgelehnt, den Rat der Stadt Köln im Wege der einstweiligen Anordnung zu ver-

pflichten, die Rechtswidrigkeit der Annahme eines Dringlichkeitsbeschlusses des Rates festzustellen und diesen Beschluss aufzuheben.

VG Köln, Beschluss vom 21. April 2026

- Az.: 4 L 735/26 -

Am 19. März 2026 hat der Rat der Stadt Köln beschlossen, die Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln zu ändern. In den Bezirksvertretungen werden danach sowohl die Zahl der benötigten Stimmen (das sogenannte Quorum) zur Beantragung einer geheimen Abstimmung als auch das Quorum zur Beantragung einer namentlichen Abstimmung auf jeweils ein Viertel der Mitglieder der Bezirksvertretung erhöht. Der Beschluss ging auf einen gemeinsamen Dringlichkeitsantrag der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, SPD, Die Linke, Volt, FDP/Kölner StadtGesellschaft (KSG) und der Ratsgruppen Bündnis Sahra Wagenknecht (BSW) und Die PARTEI sowie eines Einzelratsmitglieds zurück, der erst am Tag der Ratssitzung auf die Tagesordnung genommen wurde.

Der Antragsteller, ein Mitglied der Fraktion der Alternative für Deutschland (AfD) im Rat der Stadt Köln, sah seine Rechte dadurch verletzt, dass ihm nicht genügend Zeit zur Vorbereitung auf den Dringlichkeitsantrag geblieben sei und keine ausführliche Debatte zur Sache stattgefunden habe, sodass er nicht zur Meinungsbildung des Rates in dem üblichen Umfang durch Redebeiträge und Rückfragen an die übrigen Mitglieder habe beitragen können.

Das Gericht hat den Antrag als unzulässig abgelehnt. Dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung stehe der Grundsatz der Organtreue entgegen. Ratsmitglieder müssten danach rechtliche Bedenken gegen Beschlussfassungen in der verfahrensrechtlich gebotenen Form rechtzeitig dem Rat gegenüber geltend machen. Dies habe der Antragsteller nicht getan, sondern unmittelbar das Verwaltungsgericht angerufen. Ergänzend hat das Gericht ausgeführt, dass eine Verletzung der Rechte des Ratsmitglieds auf rechtzeitige Information nicht erkennbar sei, da sich

der Antragsteller zu dem Dringlichkeitsantrag in der Ratssitzung mit einem umfangreichen Redebeitrag zu Wort melden konnte.

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Münster entscheiden würde.



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Florian Gellen,
Anja Schwarzwälder, Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Anja Schwarzwälder
Telefon 02 11/91 49-5 72
a.schwarzwälder@krammerinnovation.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Marc Timar • m.timar@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 33 Fax -4 50

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint seit 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zum E-Paper der aktuellen Ausgabe ist auf der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw im Bereich Aktuelles / Publikationen zu finden. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt Juli/
August 2026:

Nachhaltig Digital

TAFEL



HILFT



**Wir suchen Beifahrerinnen
und Beifahrer!**

Mehr Infos unter www.tafel.de/ehrenamt



**Deine Hand
fürs Ehrenamt**



Ihre kommunalen Fragen. Unsere gemeinsamen Antworten.

Wir unterstützen als kommunales Beratungsunternehmen die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden bei ihrer wirtschaftlichen und umweltorientierten Aufgabenwahrnehmung. Als Radar und Plattform für die stetig neuen Herausforderungen der Kommunen begegnen wir diesen mit nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Handlungsempfehlungen und Lösungen.



**Wir sind flexibel, motiviert, verlässlich, kompetent und erfahren.
Wir sind für Kommunen da!**

www.KommunalAgentur.NRW

Kontaktieren Sie uns!

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner
für unterschiedliche Fachbereiche finden Sie unter:
www.KommunalAgentur.NRW/die-agentur/team



Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW